

□□□□ / □□□□□□ / □□□□□□

□□□□□□

Angebot/Kurzantrag zur Versicherung von Cyberrisiken für Unternehmen bis 5 Mio. EUR Umsatzsumme (nur Inlandsgesellschaften)

I. Angaben zum Antragsteller

Antragsteller Herr Frau Firma Anredezusätze _____

Zuname, Vorname _____
bzw. Firmierung _____
mit Rechtsform _____

Straße, Haus-Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Straßen-, Ortszusatz _____

Risikoanschrift: Str., Haus-Nr. _____

Postleitzahl, Ort _____

Telefon*) _____ Fax*) _____ E-Mail*) _____

Wirtschaftszweig _____ Anzahl Beschäftigte _____

Betriebsart _____ Handel Herstellung _____

Besitzverhältnisse Betrieb Eigentümer Pächter Gebäude Eigentümer Pächter

Referenz-Versicherungs-Nr. _____ Die Postanschrift gilt nicht für andere Verträge.

II. Die wichtigsten, obligatorischen Produktbausteine im Überblick

Ansprüche von Kunden/Dritten wegen	Datenschutzverletzungen <i>(hier generelle Deckung auch ohne Cyber-Angriff, einschließlich immaterieller Ansprüche)</i>	✓
	Vertraulichkeitsverletzungen	✓
	derer Datenwiederherstellungs- und Betriebsunterbrechungen – durch Ihre Weiterleitung von Schadprogrammen – als Folge Ihrer Betriebsunterbrechungen durch einen Cyber-Angriff	✓ ✓
	Verletzungen gewerblicher Schutzrechte durch versehentliches Veröffentlichen digitaler Informationen	✓
	... der Kreditkartenindustrie wegen Verletzung von Sicherheitsstandards <i>(inkl. Vertragsstrafen)</i>	✓
Eigenschäden	Datenwiederherstellung <i>(auch bei Vorsatz durch Innentäter)</i>	✓
	Eigene Betriebsunterbrechung <i>(auch bei Vorsatz durch Innentäter)</i>	✓
Datenschutz-Pflichtverletzungen	Informationskosten bei Datenschutzverletzungen <i>(einschließlich der Kosten für die Einrichtung neuer Konten)</i>	✓
	Juristische Begleitung behördlicher Datenschutzverfahren	✓
Service/Assistance	Forensische Dienstleistungen	✓
	Krisenberatung	✓
Hotline	7/24/365-Erreichbarkeit (deutsch/englisch)	✓

III. Fragen und Angaben zu gefahrerheblichen Umständen

Grundlage für Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes sind Ihre Angaben zu den nachfolgend gestellten Fragen zu gefahrerheblichen Umständen. Bitte prüfen Sie die Daten, die bereits eingetragen sind. Diese stellen die Grundlage für unser Angebot dar. Sie sind verpflichtet, diese Fragen nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Werden Ihnen nach Beantwortung der Fragen weitere derartige gefahrerhebliche Umstände bekannt, so sind Sie verpflichtet, uns dies mitzuteilen. **Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.** Ausführliche Hinweise zu den Anzeigepflichten und zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung finden Sie in der als Anlage 5 abgedruckten „Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz“.

Unternehmenskennzahlen

Versicherte Betriebsstätte		Umsatzsumme
Speichern Sie weniger als 10.000 personenbezogene Datensätze (bezogen auf natürliche und/oder juristische Personen)?	<input type="checkbox"/> ja	_____ EUR

Individuelle Risikobeurteilung

Sollten mehr als zwei der folgenden Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, ist kein Angebot über diesen Kurzantrag möglich.

1. Existiert ein (auch externer) Datenschutzbeauftragter? Ja, intern Ja, extern
 Nein, da rechtlich nicht erforderlich Nein, wird nachgeholt

Falls „nein“ aber rechtlich erforderlich, gilt folgende Auflage vereinbart:

Binnen 3 Monaten ist ein interner oder externer Datenschutzbeauftragter zu benennen, der angemessen ausgebildet ist.

2. Werden Mitarbeiter regelmäßig (mindestens 1x jährlich) zur Informationssicherheit und Cyber-Sicherheit sensibilisiert? ja nein

Häufig ist der „Faktor Mensch“ das auslösende Moment für einen Cyber-Angriff. Daher ist es wichtig, dass Mitarbeiter, die Zugriff auf digitale Daten haben, hinsichtlich des Umgangs mit Daten und der damit verbundenen Gefahren sensibilisiert werden.

Sensibilisierungsmaßnahmen können persönlich, per Mail bzw. Newsletter oder per web-based-training erfolgen.

Falls „nein“ gilt folgende Auflage vereinbart:

Binnen 3 Monaten sind Mitarbeiter erstmalig zu schulen. Im Anschluss sind Mitarbeiter mind. 1x p.a. zu sensibilisieren.

3. Existieren Richtlinien oder Vorgaben zum Umgang mit Passwörtern? ja nein

Es müssen technische Mindestanforderungen definiert sein und eine Anweisung dahingehend erfolgen, dass für den Arbeitsplatz kein Passwort verwendet werden darf, welches schon im privaten Bereich verwendet wird.

Falls „nein“ gilt folgende Auflage vereinbart:

Binnen 3 Monaten ist sicherzustellen, dass bei passwortgeschützten Anwendungen Passwörter von angemessener Länge und Komplexität verwendet werden (vgl. Hinweise BSI).

4. Werden eine Firewall und eine Antischadsoftware verwendet, überprüft und aktualisiert? ja nein

Falls „nein“ gilt folgende Auflage vereinbart:

Binnen 3 Monaten ist eine Anti-Schadcode-Software zu installieren und eine Firewall einzurichten. Updates hierzu müssen im Rahmen des Patch-Management berücksichtigt werden.

5. Existiert ein geregelter und/oder automatisierter Prozess zum Aufspielen von Updates, Patches und Servicepacks zur Schließung von Sicherheitslücken (Patch-Management)? ja nein

Im Bereich der Standardsoftware wie Mac OS X und Windows gibt es hierfür automatisierte Verfahren, bei Individualsoftware kann auch ein proaktives Handeln notwendig sein, um an Patches zu gelangen.

Falls „nein“ gilt folgende Auflage vereinbart:

Binnen 3 Monaten muss ein Prozess aufgesetzt sein, wie Updates für Software aufgespielt werden. Bei Standard-Software reichen die Windows Server Update Services.

6. Existieren Prozesse, wie Backups zu erstellen und aufzubewahren sind? ja nein

Falls „nein“ gilt folgende Auflage vereinbart:

Binnen 3 Monaten ist festzuhalten, wann, wie und von wem Backups zu erstellen und aufzubewahren sind. Das Zeitintervall soll abhängig von Menge und Wichtigkeit der Daten sein.

7. Werden sporadisch (mindestens 1x p.a.) Wiederherstellungstests von Backups durchgeführt? ja nein

Technische Defekte, falsche Parametrisierung, eine schlichte Überalterung der Medien, eine unzureichende Datenträgerverwaltung oder der Nichteinhaltung von Regeln können dazu führen, dass eine Rekonstruktion eines Datenbestandes nicht oder nur teilweise möglich ist. Daher ist es notwendig, dass sporadisch überprüft wird, ob erzeugte Datensicherungen zur Wiederherstellung verlorener Daten genutzt werden können.

Falls „nein“ gilt folgende Auflage vereinbart:

Binnen 3 Monaten ist ein Prozess aufzustellen, wie Backups mindestens 1x jährlich zu testen sind. Dabei sind Funktionsfähigkeiten von Hardware und Dateien zu überprüfen.

IV. Fragen und Angaben zum Produkt

1. Beitragsstaffel

Aus der Umsatzhöhe ergibt sich die jeweilige Einstufung in eine der u. g. Umsatzkategorien. Verändern sich während der Vertragslaufzeit die Umsätze, so ist ein Wechsel in eine andere Beitragsgruppe möglich.

Versicherungssumme ¹⁾ Selbstbeteiligung SB ²⁾	100.000 EUR 2.500 EUR	250.000 EUR 2.500 EUR	500.000 EUR 2.500 EUR
Varianten	Bitte kreuzen Sie die gewünschte Deckung im gelben Feld an.		
bis 300.000 EUR Jahresumsatz Grundbeitrag	330 EUR	370 EUR	440 EUR
bis 750.000 EUR Jahresumsatz Grundbeitrag	400 EUR	440 EUR	520 EUR
bis 1.500.000 EUR Jahresumsatz Grundbeitrag	500 EUR	560 EUR	670 EUR
bis 2.500.000 EUR Jahresumsatz Grundbeitrag	640 EUR	710 EUR	850 EUR
bis 3.500.000 EUR Jahresumsatz Grundbeitrag	780 EUR	870 EUR	1.040 EUR
bis 5.000.000 EUR Jahresumsatz Grundbeitrag	920 EUR	1.020 EUR	1.220 EUR

¹⁾ Es handelt sich um eine Versicherungssumme ausschließlich für Vermögensschäden. Sie steht je Versicherungsfall und -jahr einmal zur Verfügung. In Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme gilt für die CyberSchutz-Bausteine „Systemverbesserungen“, „Forensische Dienstleistungen“, „Kosten freiw. Anzeige“, „Krisenkommunikation“, „Rettungsaufwand“, „E-Discovery“ und „Notfallkosten“ jeweils ein Sublimit von 25% der Versicherungssumme als vereinbart.

²⁾ Je nach Schadensfall ist die vereinbarte Selbstbeteiligung von der Ersatzleistung des Versicherers abzuziehen. Die Notfallhotline hilft **unabhängig** von der Selbstbeteiligung.

2. Reduzierung der Selbstbeteiligung

auf 1.000 EUR je Schadenfall 60 EUR

3. Optionale Bausteine

Cyber-Erpressungsschäden
Sublimit ³⁾ 100.000 EUR 60 EUR

Cyber-Erpressungsschäden sind

a) die angemessenen und notwendigen Honorare, Auslagen und Kosten, die Versicherten nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Cyber-Erpressung für

- den Krisenberater,
- unabhängigen Sicherheitsberater oder
- Unterhändler entstanden sind;

b) Geldbeträge, die Versicherte nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers zur Abwehr oder Beendigung einer Cyber-Erpressung bezahlt haben.

Datenmanipulation/Telefonmehrkosten
Sublimit ³⁾ 100.000 EUR 120 EUR

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die einer versicherten Gesellschaft in unmittelbarer Folge eines Cyber-Angriffs durch einen Dritten ohne Mitwirkung eines Versicherten dadurch entstehen,

- dass Versicherte irrtümlich und ohne Rechtsgrund Geld bezahlen oder bezahlen lassen,
- dass Telefonmehrkosten durch unberechtigte Nutzung der Telefonanlage bzw. des Computersystems des Versicherungsnehmers entstanden sind.

Fehlerhafte Bedienung
Sublimit ³⁾ 100.000 EUR 90 EUR

Fehlerhafte Bedienung ist die von einem versicherten im Rahmen der Nutzung verursachte Fehlfunktion des Computersystems einer versicherten Gesellschaft, die nicht durch einen Hardwaredefekt, Bug im Programm, Virus, Wurm, Trojaner oder einer anderen Schadsoftware hervorgerufen wird, sondern durch Unwissenheit, Missverständnis, Fahrlässigkeit eines Versicherten.

³⁾ Sublimit ist eine Entschädigungsgrenze innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme.

Externe IT-Dienstleister

Haben Sie Datenverarbeitungsprozesse zu externen IT-Dienstleistern ausgelagert und haben Sie bei deren Ausfall eine Betriebsunterbrechung zu befürchten? Das Risiko können Sie für namentlich benannte IT-Dienstleister mitversichern.

Firmierung PLZ, Ort

- 1) _____
- 2) _____
- 3) _____
- 4) _____

4. Angaben zu Vorschäden

(Zutreffendes bitte ankreuzen. Sollten einzelne Fragen nicht relevant sein, bitte im Feld „Bemerkungen“ kurz erläutern.)

Vorschäden (Sollten Sie eine Frage mit „Ja“ beantworten, bitte auf gesondertem Blatt näher erläutern.)

		Bemerkungen
1. Wurden gegen Sie oder mitversicherte Personen im Zusammenhang mit Ihrer oben beschriebenen Tätigkeit Ansprüche geltend gemacht oder sind Ihnen Umstände bekannt, welche zu Ansprüchen führen könnten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2. Wurden gegen Sie oder versicherte Personen durch eine Behörde Klage erhoben, Ermittlungen eingeleitet oder Auskünfte angefordert bezüglich des Umgangs mit sensiblen Daten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3. Kam es schon zu Betriebsunterbrechungen wegen Cyber-Angriffen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

V. Zusammenfassung und Antragserklärung

1. Zusammenfassung von Versicherungsumfang und Beitrag

Jahresumsatz _____ EUR

Versicherungssumme¹⁾ für Vermögensschäden
je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 1-fach _____ EUR

Selbstbeteiligung im Schadenfall _____ EUR

Jahresbeitrag
Grundbeitrag gemäß Ziffer IV „Beitragsstaffel“ _____ EUR

Optionaler Baustein Erpressung
(mit Sublimit 100.000 EUR – falls vereinbart bitte Zuschlag eintragen) _____ EUR

Optionaler Baustein Datenmanipulation/Telefonmehrkosten
(mit Sublimit 100.000 EUR – falls vereinbart bitte Zuschlag eintragen) _____ EUR

Optionaler Baustein Fehlbedienung
(mit Sublimit 100.000 EUR – falls vereinbart bitte Zuschlag eintragen) _____ EUR

Gesamtjahresbeitrag (netto) _____ EUR

Versicherungssteuer (19%) _____ EUR

Gesamtjahresbeitrag (brutto) _____ EUR

Zahlungsweise _____
(Zuschläge: 1/2-jährlich 3 %, 1/4-jährlich 5 %, 1/12-jährlich (nur Lastschrift) 6 %)

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten o. g. Zeitpunkt nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Mit diesem Beginn des Versicherungsschutzes bin ich einverstanden, auch wenn er vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt.

2. Versicherungsbeginn, Ablauf

Beginn _____

Ablauf _____
(Laufzeit: 1 Jahr (bei unterjährigem Beginn zzgl. Restjahr))

3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen werden:

a. Dieses Angebot/Kurzantrag einschließlich der folgenden Anlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen – Anlage 1
- Sideletter Erpressung – Anlage 2
- Sideletter Fehlbedienung – Anlage 3
- Sideletter Externer Dienstleister – Anlage 4

b. Der Versicherungsschein, der Ihnen postalisch zugeht

4. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Annahmeerklärung nach Zugang des Versicherungsscheins widerrufen.
Eine Belehrung über das Widerrufsrecht erhalten Sie mit dem Versicherungsschein.

Ich bin mit dem Angebot einverstanden und beantrage Versicherungsschutz gemäß diesem Vorschlag _____.

Ort, Datum Versicherungsnehmer / vertreten durch

Vermittler

VI. Empfangsbestätigung

Ich habe vor Erklärung der Annahme folgende Unterlagen zu der von mir angenommenen Versicherung erhalten:

- Fragen und Angaben zu gefahrerheblichen Umständen – im Angebot/Kurzantrag
- Allianz Cyber Schutz Versicherungsbedingungen – Anlage 1
- Sideletter Erpressung – Anlage 2
- Sideletter Fehlbedienung – Anlage 3
- Sideletter Externer Dienstleister – Anlage 4
- „Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz“ – Anlage 5
- Versicherungsinformation – Anlage 6
- Datenschutzinformation – Anlage 7
- Beratungsprotokoll – Anlage 8
- SEPA-Lastschriftmandat – Anlage 9

Unterschrift Versicherungsnehmer / gesetzlicher Vertreter

Allianz Versicherungs-AG

Allianz Cyber Schutz

Versicherungsbedingungen (VB) zur
Versicherung von Datenschutzverletzungen und
Risiken der Informationstechnologie

Inhaltsverzeichnis

1	GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	5
1.1	Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche.....	5
1.1.1	Datenschutz und Vertraulichkeit.....	5
1.1.2	Netzwerksicherheit	5
1.1.3	Digitale Kommunikation.....	5
1.1.4	E-Payment / Vertragsstrafen.....	5
1.1.5	Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen	5
1.2	Versicherungsschutz für Eigenschäden	5
1.2.1	Betriebsunterbrechung	5
1.2.2	Wiederherstellung.....	6
1.2.3	Systemverbesserung	6
1.2.4	Datenmanipulation/Telefonmehrkosten (soweit vereinbart).....	6
1.2.5	Versicherungsfall bei Eigenschäden	7
1.2.6	Versichertes Interesse bei Eigenschäden	7
1.3	Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren	7
1.3.1	Behördliche Datenschutzverfahren.....	7
1.3.2	Interne Untersuchung	7
1.3.3	Consumer Redress Fund Verpflichtung.....	7
1.3.4	Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren	7
1.4	Versicherungsschutz für Krisenmanagement	8
1.4.1	Forensische Dienstleistungen.....	8
1.4.2	Informationskosten	8
1.4.3	Kosten einer freiwilligen Anzeige	9
1.4.4	Krisenkommunikation	9
1.4.5	Rettungsaufwendungen	9
1.4.6	E-Discovery	9
1.4.7	Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen	9
2	ZEITLICHE UND ÖRTLICHE GELTUNG DER VERSICHERUNG	10
2.1	Beginn des Versicherungsschutzes.....	10
2.2	Vertragsdauer.....	10
2.3	Versicherte Ereignisse.....	10
2.4	Rückwärtsdeckung.....	10
2.5	Nachhaftungsfrist für Ansprüche und behördliche Verfahren.....	10
2.6	Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin.....	10
2.7	Verschmelzung der Versicherungsnehmerin	11
2.8	Verschmelzung auf die Versicherungsnehmerin	11
2.9	Insolvenz.....	11
2.10	Neue Tochtergesellschaften.....	11
2.11	Verlust der Kontrolle über Tochtergesellschaften	11
2.12	Örtliche Geltung	12
3	SACHLICHER UMFANG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES.....	12
3.1	Abwehr und Entschädigung	12
3.2	Nicht belegt	12
3.3	Anerkenntnis oder Vergleich	12
3.4	Versicherungslimit	12
3.5	Versicherungslimit während der Nachhaftungsfrist	12
3.6	Auskunftsrecht der Versicherten	12
3.7	Serienschäden	12
3.8	Selbstbehalt.....	13

3.9	Vorrangige Versicherung	13
3.10	Kumul	13
3.11	Sanktionen / Embargos.....	13
4	AUSSCHLÜSSE.....	14
4.1	Ausschlüsse für sämtliche Gegenstände der Versicherung.....	14
4.1.1	Vorsätzliche Pflichtverletzung / Strafbares Verhalten	14
4.1.2	Personen- und Sachschaden	14
4.1.3	Vertragliche Haftung	14
4.1.4	Anhängige Verfahren und bekannte Sachverhalte	14
4.1.5	Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum.....	14
4.1.6	Krieg, Terrorakte und hoheitliche Eingriffe	15
4.1.7	Finanzmarkttransaktionen	15
4.1.8	Umweltschäden.....	15
4.1.9	Schäden durch Naturgefahren	15
4.1.10	Kernenergie, radioaktive Strahlung, radioaktive Substanzen.....	15
4.1.11	Lizenzgebühren.....	15
4.1.12	Wertpapierrechtsverstöße	15
4.1.13	Versicherte Gesellschaft gegen Versicherte	15
4.1.14	Ungenauere oder irreführende Angaben / Glücksspiel / Pornographische Inhalte.....	15
4.2	Ausschlüsse für Betriebsunterbrechung und Wiederherstellung.....	16
4.2.1	Vorsätzliche Schadenverursachung.....	16
4.2.2	Netzwerkunterbrechung	16
4.2.3	Wartungsarbeiten / Geplante Abschaltungen	16
4.2.4	Unerwartete Nachfrage.....	16
5	VERHALTEN IM SCHADENFALL.....	16
5.1	Anzeigepflicht	16
5.2	Schadenminderungspflicht	16
5.3	Notfallkosten	16
5.4	Abtretung des Versicherungsanspruches	17
5.5	Fremdwährungsumrechnung.....	17
5.6	Regressansprüche.....	17
6	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN.....	17
6.1	Gefahrerhöhung während der Versicherungsperiode	17
6.2	Obliegenheiten im Hinblick auf das Computer System der versicherten Gesellschaft	17
6.3	Obliegenheitsverletzungen	18
6.4	Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung	18
6.5	Zahlung der Versicherungsbeiträge.....	18
6.6	Beitragsregulierung	18
6.7	Gerichtsstand und anwendbares Recht	19
6.8	Mitteilungen an den Versicherer	19
6.9	Maklerklausel	19
6.10	Schadenbearbeitung für behördliche Datenschutzverfahren	19
6.11	Versicherungsteuer.....	19
6.12	Vertragsänderungen	19
7	DEFINITIONEN.....	20
7.1	Abwehrkosten	20
7.2	Anspruch	20
7.3	Betriebsgewinn.....	20
7.4	Betriebsunterbrechung.....	20
7.5	Betriebsunterbrechungsschaden	20

7.5.1	Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens	20
7.5.2	Bewertungszeitraum	20
7.5.3	Schadenminderungskosten	20
7.5.4	Bereicherungsverbot	21
7.6	Computer System	21
7.7	Computer System einer versicherten Gesellschaft	21
7.8	Cyber Angriff.....	21
7.9	Datenschutzbehörde.....	21
7.10	Datenschutzverletzung	21
7.11	Dritter	21
7.12	E-Payment Service Provider	21
7.13	Externer Dienstleister	21
7.14	Nicht belegt	21
7.15	Feststellung	21
7.16	Fortlaufende Kosten	21
7.17	Haftzeit	22
7.18	Netzwerksicherheitsverletzung.....	22
7.19	Rechtliche Wirksamkeit	22
7.20	Rechtswidrige Kommunikation	22
7.21	Repräsentanten	22
7.22	Sublimit	22
7.23	Technische Probleme.....	22
7.24	Tochtergesellschaft.....	23
7.25	Unvorhergesehen	23
7.26	Vermögensschäden	23
7.27	Versicherte	23
7.28	Versicherte Gesellschaften	23
7.29	Versicherte Personen.....	23
7.30	Versicherungsperiode	24
7.31	Vertrauliche Informationen	24
7.32	Vertraulichkeitsverletzung.....	24
7.33	Wartefrist	24

Hinweis: Dieser Vertrag gewährt Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche (gemäß Ziffer 1.1) und für behördliche Verfahren (gemäß Ziffer 1.3) auf Basis des Anspruchserhebungsprinzips (Claims Made). Auf der Grundlage des Anspruchserhebungsprinzips sind nur solche Ansprüche und behördliche Verfahren versichert, die innerhalb der Versicherungsperiode oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig geltend gemacht oder eingeleitet werden.

Versicherungsschutz für Eigenschäden (gemäß Ziffer 1.2) wird geboten für Versicherungsfälle und / oder Schäden, bei denen der zugrundeliegende versicherte Sachverhalt innerhalb der Versicherungsperiode festgestellt wird (Feststellungsprinzip).

Kosten und sonstige Versicherungsleistungen sind in dem Versicherungslimit enthalten. Eigene Kosten des Versicherers werden nicht auf das Versicherungslimit angerechnet.

Begriffe, die im Text durch Fettschrift hervorgehoben sind, sind definierte Begriffe, deren genaue Bedeutung im Abschnitt „Definitionen“ beschrieben ist.

Die in diesen Bedingungen verwendeten Überschriften haben ausschließlich deklaratorische Bedeutung. Maßgeblich ist allein der Bedingungstext.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche

1.1.1 Datenschutz und Vertraulichkeit Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Ansprüche**, die gegen **Versicherte** oder einen **externen Dienstleister** wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** geltend gemacht werden.

1.1.2 Netzwerksicherheit Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Ansprüche**, die gegen **Versicherte** wegen einer **Netzwerksicherheitsverletzung** geltend gemacht werden.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

1.1.3 Digitale Kommunikation Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Ansprüche**, die gegen **Versicherte** wegen **rechtswidriger Kommunikation** geltend gemacht werden.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

1.1.4 E-Payment / Vertragsstrafen Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Ansprüche** oder Forderungen zur Zahlung einer Vertragsstrafe, die gegen **Versicherte** durch einen **E-Payment Service Provider** wegen der Verletzung eines Payment Card Industry (PCI) Datensicherheitsstandards geltend gemacht werden.

Vertragsstrafe ist das vertragliche Versprechen eines **Versicherten** zur Zahlung einer Geldsumme, sofern er eine vertragliche Verpflichtung nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt.

1.1.5 Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen Der Versicherungsfall für **Ansprüche** und Forderungen gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.1.4 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) tritt ein, wenn innerhalb der **Versicherungsperiode** oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig ein **Anspruch** oder eine Forderung zur Zahlung einer Vertragsstrafe geltend gemacht wird. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist der Zeitpunkt des Zugangs des **Anspruchs** oder der Forderung beim **Versicherten**.

1.2 Versicherungsschutz für Eigenschäden

1.2.1 Betriebsunterbrechung Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Betriebsunterbrechungsschäden** innerhalb der vereinbarten **Haftzeit** durch eine **Betriebsunterbrechung**, die die vereinbarte **Wartefrist** überschreitet, unmittelbar und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen verursacht durch die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund

- a) eines **Cyber Angriffs**, oder
- b) einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **unvorhergesehenen Datenschutzverletzung** oder einer **unvorhergesehenen Vertraulichkeitsverletzung**, oder
- c) der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung eines **Versicherten** aufgrund einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung**,
 - deren Nichteinhaltung zu einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** führen kann, und
 - die verursacht wurde durch eines der Ereignisse gemäß des vorstehenden Buchstaben a).

Überschreitet die **Betriebsunterbrechung** die vereinbarte **Wartefrist**, besteht Versicherungsschutz auch für die **Betriebsunterbrechungsschäden**, die während der **Wartefrist** entstanden sind.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

1.2.2 Wiederherstellung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den notwendigen Wiederherstellungsaufwand, der entsteht

- a) durch eine **Datenschutzverletzung**, eine **Vertraulichkeitsverletzung**, einen **Cyber Angriff** oder
- b) durch die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **unvorhergesehenen Datenschutzverletzung** oder einer **unvorhergesehenen Vertraulichkeitsverletzung**.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

Wiederherstellungsaufwand sind die der **versicherten Gesellschaft** entstandenen angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen Dritter zum Zwecke

- der Wiederherstellung der unmittelbar vor dem Eintritt des gemäß Ziffer 1.2.2 a) (Wiederherstellung) genannten Ereignisses bestehende Funktionsfähigkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**; und / oder
- der technischen Wiederherstellung, Wiedergewinnung oder Neuinstallation von Daten oder Software, einschließlich der Kosten für den Erwerb einer Softwarelizenz, die zur Reproduktion der Daten oder der Software erforderlich ist.

Als Wiederherstellungsaufwand gelten nicht

- Kosten zur Erfüllung von nicht-monetären Verpflichtungen, wie zum Beispiel Unterlassungs-, Auskunft- oder Herausgabeverpflichtungen;
- Rechtsberatungs- oder Rechtsverfolgungskosten jeder Art;
- Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung);
- zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen an dem **Computer System der versicherten Gesellschaft** vorgenommen werden, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.3 (Systemverbesserung);
- Kosten für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- interne Kosten des **Versicherten** (wie zum Beispiel Arbeitskosten, Overheadkosten, etc.), es sei denn, der Versicherer hat der Übernahme dieser Kosten vor deren Anfall schriftlich zugestimmt.

1.2.3 Systemverbesserung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die von einem **Versicherten** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers nach einem **Cyber Angriff** aufgewendeten Kosten zur Schließung der für den **Cyber Angriff** ursächlichen Sicherheitslücke im **Computer System der versicherten Gesellschaft**, wenn und soweit die veranlasste Maßnahme geeignet ist, einen zukünftigen **Cyber Angriff** zu verhindern

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

1.2.4 Datenmanipulation/Telefonmehrkosten (soweit vereinbart)

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Vermögensschäden**, die einer **versicherten Gesellschaft** in unmittelbarer Folge eines **Cyber Angriffs** durch einen **Dritten** ohne Mitwirkung eines **Versicherten** dadurch entstehen,

- dass **Versicherte** irrtümlich und ohne Rechtsgrund Geld bezahlen oder bezahlen lassen.
- dass Telefonmehrkosten durch unberechtigte Nutzung der Telefonanlage bzw. Computersystems des Versicherungsnehmers entstanden sind.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

1.2.5 Versicherungsfall bei Eigenschäden

Der Versicherungsfall bei Eigenschäden tritt ein im Fall von

- a) Ziffer 1.2.1 a) (Betriebsunterbrechung) mit der ersten **Feststellung** der teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**,
- b) Ziffer 1.2.1 b) (Betriebsunterbrechung) mit dem Zugang der vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** beim dem **Versicherten**,
- c) Ziffer 1.2.1 c) (Betriebsunterbrechung) mit der ersten **Feststellung** der gesetzlichen Verpflichtung des **Versicherten**,
- d) Ziffer 1.2.2 a) und b) (Wiederherstellung) mit der ersten **Feststellung** des Eintritts des nach Ziffer 1.2.2. a) und b) (Wiederherstellung) versicherten Ereignisses,
- e) Ziffer 1.2.2 b) (Wiederherstellung) mit dem Zugang der vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** bei dem **Versicherten**,
- f) Ziffer 1.2.3 (Systemverbesserung) und Ziffer 1.2.4 (Datenmanipulation/Telefonmehrkosten, soweit vereinbart) mit der ersten **Feststellung** des **Cyber Angriffs** bzw. der ersten **Feststellung der unberechtigten Nutzung der Telefonanlage** bzw. **Computersystems** (Telefonmehrkosten)

innerhalb der **Versicherungsperiode**.

1.2.6 Versichertes Interesse bei Eigenschäden

Versichert bei Eigenschäden ist ausschließlich das Interesse der **versicherten Gesellschaft**.

1.3 Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren

1.3.1 Behördliche Datenschutzverfahren

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die **Abwehrkosten** eines **Versicherten**, wenn gegen ihn wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** ein Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder sonstiges behördliches Verfahren eingeleitet wird.

1.3.2 Interne Untersuchung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die **Abwehrkosten** eines **Versicherten** im Rahmen einer durch oder im Auftrag von einer **versicherten Gesellschaft** durchgeführten internen Untersuchung der Angelegenheiten eines **Versicherten** in seiner Eigenschaft als solcher, wenn die interne Untersuchung infolge einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung**

- a) von einer **Datenschutzbehörde** verlangt wird, oder
- b) zur Überprüfung der Notwendigkeit oder Gebotenheit einer Selbstanzeige, zur Vorbereitung einer Selbstanzeige oder im Anschluss an eine Selbstanzeige eines **Versicherten** durchgeführt wird.

Eine Selbstanzeige ist der Bericht eines **Versicherten** an eine **Datenschutzbehörde** aufgrund einer entsprechenden Informationspflicht hinsichtlich Sachverhalte, die behördliche Maßnahmen auslösen können, wobei das Unterlassen oder die Verzögerung der Meldung des Sachverhaltes selbst zur Durchführung von behördlichen Maßnahmen führen können.

1.3.3 Consumer Redress Fund Verpflichtung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Hinterlegung von Geld in einem „Consumer Redress Fund“ zur Entschädigung von **Ansprüchen** von Verbrauchern, sofern ein **Versicherter** in einem behördlichen Verfahren gemäß Ziffer 1.3.1 (Behördliche Datenschutzverfahren) oder infolge einer internen Untersuchung gemäß Ziffer 1.3.2 (Interne Untersuchung) rechtlich zur Hinterlegung von Geld verpflichtet ist.

1.3.4 Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren

Der Versicherungsfall für Datenschutzverfahren tritt ein im Fall von

- a) Ziffer 1.3.1 (Behördliche Datenschutzverfahren), wenn innerhalb der **Versicherungsperiode** oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig einem **Versicherten** die schriftliche Anzeige der Einleitung des behördlichen Verfahrens zugeht,
- b) Ziffer 1.3.2 a) (Interne Untersuchung), wenn innerhalb der **Versicherungsperiode** oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist erstmalig einer **versicherten Gesellschaft** das schriftliche Verlangen einer **Datenschutzbehörde** zur Durchführung einer internen Untersuchung zugeht,

- c) Ziffer 1.3.2 b) (Interne Untersuchung), mit der ersten Feststellung einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** innerhalb der **Versicherungsperiode** oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist,
- d) Ziffer 1.3.3 (Consumer Redress Fund Verpflichtungen) mit dem Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1. 3.4 a), b) oder c) (Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren) innerhalb der **Versicherungsperiode** oder einer sich daran anschließenden vertraglich vereinbarten Nachhaftungsfrist, durch den die Rechtspflicht eines Versicherten zur Hinterlegung von Geld entsteht.

1.4 Versicherungsschutz für Krisenmanagement

1.4.1 Forensische Dienstleistungen

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen IT-Beraters, den **Versicherte** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragen,

- a) um in einem gedeckten Versicherungsfall die Ursachen, das Ausmaß und die Folgen des versicherten Ereignisses sowie geeignete Maßnahmen zur Schadenminderung ermitteln zu lassen,
- b) um im Falle eines durch tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Verdachts, dass eine **Datenschutzverletzung**, eine **Vertraulichkeitsverletzung**, ein **Cyber Angriff** zu einem versicherten Schaden führen könnten, feststellen zu lassen, ob und in welchem Ausmaß eines der vorstehenden Ereignisse eingetreten ist, was die Ursache für den Eintritt war und welches die geeigneten Maßnahmen zur Schadenminderung sind.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

Einer vorherigen Abstimmung mit dem Versicherer hinsichtlich der Auswahl bedarf es nicht, wenn einer der im **Krisen- bzw. Notfallplan** genannten IT-Berater ausgewählt wird.

Die **Versicherten** können einen IT-Berater nach eigenem Ermessen auswählen. Der IT-Berater erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber den **Versicherten** als deren Kunde und in deren Auftrag. Die Dienstleistungen werden nicht vom Versicherer überwacht. Der Versicherer haftet nicht für durch den IT-Berater verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.

1.4.2 Informationskosten

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für notwendige Informationskosten, die einer **versicherten Gesellschaft** aufgrund einer behaupteten, tatsächlichen oder vermuteten **Datenschutzverletzung** oder einer behaupteten, tatsächlichen oder vermuteten **Vertraulichkeitsverletzung** entstehen. Informationskosten sind die notwendigen und angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen für externe Beratung, die **Versicherten**, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers, dadurch entstehen, dass

- a) Daten auf dem **Computer System einer versicherten Gesellschaft** ermittelt und gesichert werden;
- b) **Versicherte** sich über ihre Rechtspflichten zur Anzeige der **Datenschutzverletzung** oder **Vertraulichkeitsverletzung** gegenüber **Datenschutzbehörden, Dritten** oder betroffenen Datensubjekten beraten lassen;
- c) **Versicherte** entsprechend ihrer Rechtspflichten Anzeigen der **Datenschutzverletzung** oder **Vertraulichkeitsverletzung** gegenüber den maßgeblichen **Datenschutzbehörden, Dritten** oder betroffenen Datensubjekten vornehmen;
- d) **Versicherte** Freistellungsansprüche aus schriftlichen Verträgen mit Service Providern prüfen und ermitteln lassen;
- e) **Versicherte** ein Call Center zur Abwicklung von Anfragen von betroffenen Datensubjekten oder **Dritten** einrichten lassen;
- f) **Versicherte** zu Gunsten von betroffenen Datensubjekten oder **Dritten**
 - neue Benutzerkonten oder Konten einrichten oder einrichten lassen;
 - einen Monitoring Service zur Verfügung stellen, um für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten nach dem Eintritt der **Datenschutzverletzung** oder der **Vertraulichkeitsverletzung** den Missbrauch von Daten betroffener Datensubjekte überprüfen („Credit Monitoring“) zu lassen;
- g) **Versicherte** eine andere rechtliche Verpflichtung gegenüber betroffenen Datensubjekten oder **Dritten** erfüllen.

- 1.4.3 Kosten einer freiwilligen Anzeige** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Kosten, die einem **Versicherten** durch die freiwillige Anzeige einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** gegenüber **Datenschutzbehörden**, betroffenen Datensubjekten oder **Dritten** entstehen, sofern die freiwillige Anzeige nach Einschätzung des Versicherers geeignet ist, den Aufwand an versicherten Leistungen zu mindern.
Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.
- 1.4.4 Krisenkommunikation** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines Krisenkommunikationsberaters, den **Versicherte**
- a) in einem unter diesem Vertrag gedeckten Versicherungsfall, oder
 - b) in dem Fall, dass **Versicherten** in Medien **Datenschutzverletzungen** oder **Vertraulichkeitsverletzungen** vorgeworfen werden,
- zur Abwehr oder zur Minderung eines Schadens für das Ansehen des jeweils betroffenen **Versicherten** beauftragen, sofern die Versicherungsnehmerin nicht der Gewährung dieses Versicherungsschutzes widerspricht. Die Auswahl und Beauftragung eines Krisenkommunikationsberaters ist vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer kann der Beauftragung aus berechtigten Gründen widersprechen.
- Die Versicherten können einen Krisenkommunikationsberater nach eigenem Ermessen auswählen. Der Krisenkommunikationsberater erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber den **Versicherten** als deren Kunde und in deren Auftrag. Die Dienstleistungen werden nicht vom Versicherer überwacht. Der Versicherer haftet nicht für durch den Krisenkommunikationsberater verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.
- Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.
- 1.4.5 Rettungsaufwendungen** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers veranlassten Aufwendungen einer **versicherten Gesellschaft**,
- a) die den Umständen nach dazu geboten sind, die unmittelbar bevorstehende Geltendmachung eines unter dem vorliegenden Versicherungsvertrag versicherten **Anspruchs** abzuwenden, und
 - b) die diesen **Anspruch** nicht übersteigen.
- Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.
- 1.4.6 E-Discovery** Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für die angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines externen IT-Beraters, den **Versicherte** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers beauftragen, um einer Aufforderung zur Herausgabe von elektronisch gespeicherten Informationen gemäß US Regel 26 (b) (1) der Federal Rules of Civil Procedure (E-Discovery) oder vergleichbarer ausländischer Bestimmungen (z.B. UK Civil Procedure Rules Part 31) im Zusammenhang mit einer behaupteten oder tatsächlichen **Datenschutzverletzung, Vertraulichkeitsverletzung, Netzwerksicherheitsverletzung, rechtswidrigen Kommunikation**, Verletzung eines PCI Datensicherheitsstandards, die zu einem versicherten **Anspruch** oder einer versicherten Forderung führen kann, zu entsprechen.
- Einer vorherigen Abstimmung mit dem Versicherer hinsichtlich der Auswahl bedarf es nicht, wenn eine der im **Krisen- bzw. Notfallplan** genannten IT-Berater ausgewählt wird.
- Die **Versicherten** können einen IT-Berater nach eigenem Ermessen auswählen. Der IT-Berater erbringt seine Dienstleistungen direkt gegenüber den **Versicherten** als deren Kunde und in deren Auftrag. Die Dienstleistungen werden nicht vom Versicherer überwacht. Der Versicherer haftet nicht für durch den IT-Berater verursachte Schäden und übernimmt keine Gewährleistung.
- Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.
- 1.4.7 Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen** Der Versicherungsfall bei Krisenmanagementleistungen tritt ein im Fall von
- a) Ziffer 1.4.1 a) (Forensische Dienstleistungen) und Ziffer 1.4.4 a) (Krisenkommunikation) mit dem Eintritt eines gedeckten Versicherungsfalls gemäß Ziffern 1.1.5 (Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen), 1.2.5 (Versicherungsfall bei Eigenschäden) oder 1.3.4 (Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren),
 - b) Ziffer 1.4.1 b) (Forensische Dienstleistungen) mit der ersten **Feststellung**

- eines durch tatsächliche Anhaltspunkte begründeten Verdachts,
- c) Ziffer 1.4.2 (Informationskosten) und Ziffer 1.4.3 (Kosten einer freiwilligen Anzeige) mit der ersten **Feststellung** der **Datenschutzverletzung** oder der **Vertraulichkeitsverletzung**,
 - d) Ziffer 1.4.4 b) (Krisenkommunikation) mit der ersten **Feststellung** der Berichterstattung in den Medien,
 - e) Ziffer 1.4.5 (Rettungsaufwendungen) mit der ersten **Feststellung** eines versicherten Ereignisses, dass zu einem gemäß Ziffer 1.1 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) versicherten **Anspruch** bzw. zu einer versicherten Forderung führen kann, oder
 - f) Ziffer 1.4.6 (E-Discovery) mit dem erstmaligen Zugang der schriftlichen Anforderung zur Herausgabe von elektronisch gespeicherten Informationen
- innerhalb der **Versicherungsperiode**.

2 Zeitliche und örtliche Geltung der Versicherung

- | | | |
|------------|--|---|
| 2.1 | Beginn des Versicherungsschutzes | Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt. |
| 2.2 | Vertragsdauer | <p>Der Vertrag wird für die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsperiode abgeschlossen.</p> <p>Endet der Vertrag nicht wegen automatischen Ablaufs gemäß Ziffer 2.6 Abs. 1, S.2 (Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin) oder gemäß Ziffer 2.7 Abs. 2 (Verschmelzung der Versicherungsnehmerin), verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern er nicht durch eine der Vertragsparteien bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsperiode gekündigt wird.</p> <p>Die gesetzliche Möglichkeit einer Kündigung nach Versicherungsfall bleibt hiervon unberührt.</p> |
| 2.3 | Versicherte Ereignisse | Der Versicherungsschutz umfasst während der Versicherungsperiode erstmalig eintretende Versicherungsfälle und / oder Schäden, die auf nach dem im Versicherungsschein genannten Datum des Beginns der Versicherungsperiode und vor Beendigung des Vertrages eintretenden Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidrige Kommunikation, PCI Datensicherheitsstandardverletzungen oder Cyber Angriffen beruhen. |
| 2.4 | Rückwärtsdeckung | <p>Der Versicherer bietet darüber hinaus Versicherungsschutz für vor dem erstmaligen Beginn dieses Vertrages eintretende Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidriger Kommunikation, Cyber Angriffe oder PCI Datensicherheitsstandardverletzungen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die darauf beruhenden Versicherungsfälle und / oder Schäden innerhalb der Versicherungsperiode eintreten und b) die vorgenannten Sachverhalte und deren zugrundeliegenden Umstände den Versicherten bis zum erstmaligen Beginn dieses Vertrages nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen. |
| 2.5 | Nachhaftungsfrist für Ansprüche und behördliche Verfahren | <p>Wird der vorliegende Vertrag nicht über den Ablauf der Versicherungsperiode hinaus verlängert, so gilt für Ansprüche und Forderungen gemäß Ziffer 1.1 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) und behördliche Verfahren gemäß Ziffer 1.3 (Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren) eine Nachhaftungsfrist von 1 Jahr. Darüber hinaus hat die Versicherungsnehmerin die Möglichkeit, gegen Zahlung des im Versicherungsschein festgelegten zusätzlichen Beitrags eine Nachhaftungsfrist von insgesamt maximal 5 Jahren zu vereinbaren. Das Recht zum Erwerb einer entgeltlichen Nachhaftungsfrist erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ende der Versicherungsperiode in Textform beim Versicherer geltend gemacht wird.</p> <p>Damit sind auch solche Versicherungsfälle gemäß Ziffer 1.1.5 (Versicherungsfall bei Ansprüchen und Forderungen) und gemäß Ziffer 1.3.4 (Versicherungsfall bei Datenschutzverfahren) versichert, die innerhalb der vereinbarten Nachhaftungsfrist nach Ablauf der Versicherungsperiode eintreten und auf Verletzungshandlungen beruhen, die vor Ablauf der Versicherungsperiode begangen wurden.</p> <p>Eine Nachhaftungsfrist wird nicht gewährt, wenn dieser Vertrag wegen Beitragsverzuges gekündigt wurde.</p> |
| 2.6 | Neubeherrschung | Erlangt ein Dritter oder erlangen mehrere Dritte zusammen beherrschenden Ein- |

der Versicherungsnehmerin	<p>fluss entsprechend Ziffer 7.24 (Tochtergesellschaft) über die Versicherungsnehmerin (Neubeherrschung), so besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherungsfälle und / oder Schäden, die bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit der Neubeherrschung eingetreten sind. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf der Versicherungsperiode automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p> <p>Verschiebungen von Anteilen oder Stimmrechten unter bisherigen Anteilseignern oder die Übertragung von Anteilen auf den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, Eltern, Kinder oder Geschwister bisheriger Anteilseigner oder auf Stiftungen oder sonstige vergleichbare ausländische Einrichtungen / Sondervermögen gelten nicht als Neubeherrschung.</p> <p>Es gilt Ziffer 6.1. (Gefahrerhöhung während der Versicherungsperiode).</p>
2.7 Verschmelzung der Versicherungsnehmerin	<p>Wird die Versicherungsnehmerin während der Versicherungsperiode nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes oder vergleichbaren Vorschriften einer ausländischen Rechtsordnung unter Verlust der eigenen Rechtspersönlichkeit auf einen anderen Rechtsträger verschmolzen, so besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen Versicherungsfälle und / oder Schäden, die bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit dieser Verschmelzung eingetreten sind.</p> <p>Der Versicherungsvertrag endet mit dem Ablauf der Versicherungsperiode automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.</p>
2.8 Verschmelzung auf die Versicherungsnehmerin	<p>Wird ein anderer Rechtsträger während der Versicherungsperiode nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes oder vergleichbaren Vorschriften einer ausländischen Rechtsordnung auf die Versicherungsnehmerin verschmolzen, ohne dass diese ihre Rechtspersönlichkeit verliert, besteht für den anderen Rechtsträger, dessen Tochtergesellschaften und versicherte Personen Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und / oder Schäden, die nach dem Zeitpunkt der rechtlichen Wirksamkeit der Verschmelzung eingetreten sind. Ziffer 2.10 (Neue Tochtergesellschaft) gilt für den hinzukommenden Rechtsträger entsprechend.</p>
2.9 Insolvenz	<p>Im Falle der Insolvenz der Versicherungsnehmerin, besteht bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und / oder Schäden, die bis zur Insolvenz eingetreten sind.</p> <p>Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung des vorliegenden Vertrages nach § 103 InsO oder entsprechender ausländischer Rechtsvorschriften ab, und</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wurde der Beitrag für die laufende – ausgenommen die erste – Versicherungsperiode noch nicht entrichtet, gilt der Vertrag rückwirkend zum Beginn der laufenden Versicherungsperiode als beendet. b) wurde – nach Vertragsverlängerung – der Beitrag für die folgende Versicherungsperiode noch nicht entrichtet, bleibt der Versicherungsschutz bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode unberührt. Von diesem Zeitpunkt an gilt der Vertrag als beendet. <p>Im Fall der Insolvenz einer sonstigen versicherten Gesellschaft besteht für diese und deren versicherte Personen Versicherungsschutz nur für Versicherungsfälle und / oder Schäden, die bis zur Insolvenz eingetreten sind.</p> <p>Insolvenz ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer versicherten Gesellschaft bzw. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse nach der Insolvenzordnung (InsO) oder nach vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschriften.</p>
2.10 Neue Tochtergesellschaften	<p>Wird eine Gesellschaft mit gleichem Betriebscharakter durch Erwerb oder Gründung während der Versicherungszeit zu einer Tochtergesellschaft, erstreckt sich der Versicherungsschutz automatisch auch auf diese, es sei denn die Gesellschaft hat ihren Sitz außerhalb der Europäischen Union.</p> <p>Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Gründung bzw. Übernahme im gleichen Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Gesellschaften. Ab diesem Zeitpunkt ist auch der Beitrag zu entrichten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die neu hinzukommenden Tochtergesellschaften spätestens drei Monate nach Beginn der auf den Zugang folgenden Versicherungsperiode anzuzeigen (Meldezeitraum). Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für die neuen Tochtergesellschaften nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Gefahren Eintritt.</p>
2.11 Verlust der Kon-	<p>Im Fall des Verlusts der direkten oder indirekten Kontrolle über eine Tochtergesell-</p>

- trolle über Tochtergesellschaften** **schaft** besteht kein Versicherungsschutz für diese ehemalige **Tochtergesellschaft** und deren bisher **versicherte Personen** ab dem Zeitpunkt der **rechtlichen Wirksamkeit** des Verlusts der direkten oder indirekten Kontrolle.
- 2.12 Örtliche Geltung** Der Versicherungsschutz besteht, soweit rechtlich zulässig, weltweit.

3 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Abwehr und Entschädigung** Der Versicherungsschutz für **Ansprüche** und Forderungen gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.4 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die gerichtliche und außergerichtliche Abwehr von **Ansprüchen** oder Forderungen (einschließlich der Übernahme der Abwehrkosten) und die Freistellung von begründeten **Ansprüchen** oder Forderungen.
- Der Versicherungsschutz für Eigenschäden gemäß Ziffer 1.2 (Versicherungsschutz für Eigenschäden), der Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren gemäß Ziffer 1.3 (Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren) und der Versicherungsschutz für Krisenmanagement gemäß Ziffer 1.4 (Versicherungsschutz für Krisenmanagement) umfasst die Erbringung der Entschädigungsleistungen sowie die Übernahme der **Abwehrkosten** und der sonstigen versicherten Leistungen.
- 3.2 Nicht belegt**
- 3.3 Anerkenntnis oder Vergleich** Sofern ein **Versicherter** einen **Anspruch** oder eine Forderung ohne vorherige Zustimmung des Versicherers ganz oder zum Teil anerkennt, befriedigt oder vergleicht, ist der Versicherer nur soweit zur Erbringung einer Versicherungsleistung verpflichtet, wie der **Anspruch** oder die Forderung auch ohne Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich begründet gewesen wäre.
- 3.4 Versicherungslimit** Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb der **Versicherungsperiode** ist für jeden einzelnen Versicherungsfall und / oder Schaden und für alle Versicherungsfälle und / oder Schäden innerhalb der **Versicherungsperiode** zusammen auf das im Versicherungsschein genannte Versicherungslimit begrenzt. Darin sind sämtliche Versicherungsleistungen enthalten, wie z.B. Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten mit Ausnahme eigener Kosten des Versicherers.
- Der Versicherer erstattet
- gemäß den Weisungen des Versicherers gemachte Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens;
 - den Umständen nach gebotene Kosten der in Anspruch genommenen **Versicherten**, die durch die auf Weisung des Versicherers veranlasste Ermittlung und Feststellung des vom Versicherer zu ersetzenden Schadens entstehen;
 - Kosten eines auf Weisung des Versicherers geführten Rechtstreits;
 - Kosten in behördlichen Verfahren gemäß Ziffer 1.3.1 (Behördliche Datenschutzverfahren), die auf Weisung des Versicherers veranlasst wurden
- auch insoweit, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung das Versicherungslimit dieses Vertrages übersteigen.
- Liegen die im vorstehenden Absatz gemäß Buchstaben a) bis d) genannten Voraussetzungen nicht vor, so werden diese Kosten auf das im Versicherungsschein genannte Versicherungslimit angerechnet. Kosten werden auch dann vollumfänglich im Rahmen des vereinbarten Versicherungslimits übernommen, wenn in einem Versicherungsfall der Streitwert bzw. die Höhe des geltend gemachten **Anspruchs** das Versicherungslimit übersteigt. Das Versicherungslimit steht im Anschluss an die im Versicherungsschein genannten Selbstbehalte und gegebenenfalls den unversicherten Teil eines Schadens in vollem Umfang zur Verfügung.
- 3.5 Versicherungslimit während der Nachhaftungsfrist** Für sämtliche während der vereinbarten Nachhaftungsfrist eintretenden und dem Versicherer gemeldeten Versicherungsfälle steht der nicht durch Zahlung verbrauchte Teil des im Versicherungsschein genannten Versicherungslimits der zuletzt abgelaufenen **Versicherungsperiode** zur Verfügung.
- 3.6 Auskunftsrecht der Versicherten** Der Versicherer ist gegenüber der Versicherungsnehmerin und / oder den in einem Versicherungsfall jeweilig betroffenen **Versicherten** verpflichtet, auf Anfrage im Hinblick auf die noch zur Verfügung stehende Versicherungssumme die Höhe der vom Versicherer bereits geleisteten Zahlungen mitzuteilen.
- 3.7 Serienschäden** Alle Versicherungsfälle und / oder Schadenfälle,
- die auf derselben Ursache oder einem einheitlichen Plan beruhen, oder

- b) die auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang, beruhen, oder
- c) die aus der Erbringung von Dienstleistungen oder Produkten mit gleichen Mängeln herrühren, oder
- d) die von der gleichen Person oder gleichen Personen verursacht werden,

gelten als ein einziger Versicherungsfall (Serienschaden) und werden insgesamt und ausschließlich der **Versicherungsperiode** zugeordnet, in welcher der erste Versicherungsfall und / oder Schadenfall eingetreten ist. Die **Haftzeit** steht dann nur einmal zur Verfügung. Ein Selbstbehalt fällt dann insgesamt nur einmal an.

Trat der erste Versicherungsfall und / oder Schadenfall vor dem erstmaligen Abschluss dieses Vertrages ein, gilt der gesamte Serienschaden als nicht versichert.

3.8 Selbstbehalt

In jedem Versicherungsfall und / oder Schadenfall tragen die betroffenen **Versicherten** jeweils den im Versicherungsschein aufgeführten Betrag von der Entschädigungszahlung selbst (Selbstbehalt). Sind in einem Versicherungsfall und / oder Schadenfall mehrere Versicherungsgegenstände betroffen, wird für jeden Versicherungsfall und / oder Schadenfall der für jeden Versicherungsgegenstand jeweils vereinbarte Selbstbehalt separat angewandt, wobei die Summe der separat anzuwendenden Selbstbehalte durch den Betrag des höchsten separat anwendbaren Selbstbehalts begrenzt ist. Der Selbstbehalt wird nicht auf das Versicherungslimit angerechnet.

3.9 Vorrangige Versicherung

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht der vorliegende Allianz Cyber Schutz Vertrag als der speziellere Vertrag vor.

Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem anderen Versicherungsvertrag um eine Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie (Cyberversicherung) handelt. In diesem Fall steht die vorliegende Versicherung im Anschluss an die Versicherungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung. Versicherungsschutz besteht in Ergänzung zu der Leistung des anderen Versicherers, soweit der Versicherungsschutz unter dem vorliegenden Vertrag weiter ist als unter dem anderen einschlägigen Versicherungsvertrag (Konditionendifferenzdeckung) oder der anderweitige Versicherungsschutz durch Zahlung verbraucht ist (Summenausschöpfungsdeckung).

Erhält der **Versicherte** aus dem anderweitigen Versicherungsvertrag wegen dauerhafter Zahlungsunfähigkeit des anderen Versicherers keine Leistung, so leistet der Versicherer Zug um Zug gegen Abtretung der Leistungsansprüche des **Versicherten**.

Enthält der anderweitig bestehende Versicherungsvertrag hiermit vergleichbare Regelungen, so geht der Versicherungsvertrag vor, der mit dem Versicherungsfall oder Schaden in engerem sachlichen Zusammenhang steht. Ein engerer sachlicher Zusammenhang besteht insbesondere zu dem Vertrag, den eine **versicherte Gesellschaft** als eigenen Versicherungsvertrag gesondert unterhält.

Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer des vorliegenden Vertrages unter Eintritt in die Rechte des **Versicherten** vor.

Ist ein Versicherungsfall oder ein Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, so geht Allianz Cyber Schutz als der speziellere Vertrag vor.

3.10 Kumul

Ist ein Versicherungsfall und / oder Schaden unter mehreren Versicherungsverträgen des Versicherers mit der Versicherungsnehmerin gedeckt (Kumulfall), so ist die Leistung des Versicherers insgesamt auf die höchste summenmäßige Beteiligung je Versicherungsfall und / oder Schaden und **Versicherungsperiode** begrenzt. Hier-von ausgenommen bleiben Versicherungsverträge, die ausdrücklich als Exzedentenversicherung zu dem vorliegenden Versicherungsvertrag vereinbart sind.

Ist für den Versicherungsfall und / oder Schaden sowohl in diesem Vertrag als auch in dem anderen Versicherungsvertrag des Versicherers ein Selbstbehalt vereinbart, so kommt in einem Kumulfall gemäß obigem Absatz insgesamt nur der höchste Selbstbehalt zur Anwendung. Ist nur in einer der Versicherungen eine Selbstbehaltregelung getroffen, so findet diese in jedem Fall Anwendung.

3.11 Sanktionen / Embargos

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und / oder sonstige Leistungen Sanktionsmaßnahmen, Verboten oder Beschränkungen nach relevanten Wirtschafts- oder Handelssanktionen ausgesetzt wäre.

4 Ausschlüsse

4.1 Ausschlüsse für sämtliche Gegenstände der Versicherung

Nicht versichert sind

- 4.1.1 Vorsätzliche Pflichtverletzung / Strafbares Verhalten** Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von vorsätzlichen Pflichtverletzungen oder strafbaren Handlungen oder Unterlassungen der **Versicherten**. Soweit das Vorliegen einer vorsätzlichen Pflichtverletzung oder einer strafbaren Handlung oder Unterlassung streitig ist, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für **Abwehrkosten**. Wird die vorsätzliche Pflichtverletzung oder eine vorsätzliche strafbare Handlung oder Unterlassung durch eigenes Eingeständnis, Vergleich, eine bestandskräftige behördliche oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt, so wird der Versicherer rückwirkend von seiner Leistungspflicht befreit. Für einen Versicherten bereits übernommene **Abwehrkosten** sind von diesem dem Versicherer zurückzuerstatten. Die Übernahme der **Abwehrkosten** bedeutet nicht, dass der Versicherer Deckung und / oder Haftung unter diesem Vertrag anerkennt. Für diesen Ausschluss gilt Ziffer 6.4 (Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung) entsprechend.
- 4.1.2 Personen- und Sachschaden** Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund oder infolge von Personen- und / oder Sachschäden. Nicht als Sache im Sinne dieses Vertrages gelten Daten und Software. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit in Versicherungsfällen
- gemäß Ziffer 1.1.1 (Datenschutz und Vertraulichkeit) ein **Anspruch** wegen Personenschadens infolge einer **Datenschutzverletzung** geltend gemacht wird,
 - gemäß Ziffer 1.1.3 (Digitale Kommunikation) ein **Anspruch** wegen **rechtswidriger Kommunikation** geltend gemacht wird,
 - ein **Anspruch** wegen des Verlusts oder Diebstahls von Bestandteilen des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** geltend gemacht wird.
- 4.1.3 Vertragliche Haftung** Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von vertraglich übernommenen Verpflichtungen sowie Anerkennnissen, die über die gesetzliche Haftung hinausgehen. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit in Versicherungsfällen
- gemäß Ziffer 1.1.1 (Datenschutz und Vertraulichkeit) sich die Haftung aus einer Vertraulichkeitsvereinbarung ergibt, oder
 - gemäß Ziffer 1.1.4 (E-Payment / Vertragsstrafen) Versicherungsschutz für Vertragsstrafen geboten wird.
- 4.1.4 Anhängige Verfahren und bekannte Sachverhalte** Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von
- Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidriger Kommunikation, Forderungen und Ansprüchen**, behördlichen Verfahren, **Cyber Angriffen**, oder PCI Datensicherheitsstandardverletzungen vor dem erstmaligen Beginn dieses Vertrages, die der Versicherungsnehmerin, ihren **Repräsentanten**, den in Anspruch genommenen bzw. betroffenen **Versicherten** oder ihren **Repräsentanten** bei erstmaligem Beginn des Vertrages bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen;
 - Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidriger Kommunikation, Forderungen und Ansprüchen**, behördlichen Verfahren, **Cyber Angriffen**, PCI Datensicherheitsstandardverletzungen oder **Betriebsunterbrechungen**, die bereits unter einem anderen Versicherungsvertrag oder einer vorlaufenden **Versicherungsperiode** dieses Vertrages als Versicherungsfall und / oder Schäden gemeldet wurden.
- Für diesen Ausschluss gilt Ziffer 6.4 (Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung) entsprechend.
- 4.1.5 Geschäftsge-** Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund

heimnisse und geistiges Eigentum	<ul style="list-style-type: none"> a) Plagiat oder der Verletzung von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.1.3 (Digitale Kommunikation) dieses Vertrages geboten wird; b) einer Verletzung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, es sei denn, diese fallen unter den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.1.1 (Datenschutz und Vertraulichkeit).
4.1.6 Krieg, Terrorakte und hoheitliche Eingriffe	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von Krieg und hoheitlichen Eingriffen.</p> <p>Hoheitliche Eingriffe sind die Enteignung, die Verstaatlichung, die Beschlagnahme, Inbesitznahme oder jede andere Handlung durch, im Auftrag oder auf Anordnung eines Staates, einer Regierung, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, einer Behörde oder einer sonstigen (de facto) hoheitlichen Einrichtung.</p> <p>Krieg bedeutet Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen.</p> <p>Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen und Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.</p> <p>Dieser Ausschluss gilt nicht für hoheitliche Eingriffe, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 b) und c) (Betriebsunterbrechung), gemäß Ziffer 1.2.2 b) (Wiederherstellung) oder gemäß Ziffer 1.3 (Versicherungsschutz für Datenschutzverfahren) geboten wird.</p>
4.1.7 Finanzmarkttransaktionen	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von jedweder Form des Kaufs oder Verkaufs von Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten, Devisen, Anleihen und vergleichbaren Wertanlagen.</p>
4.1.8 Umweltschäden	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund oder infolge von Umweltschäden. Umweltschäden sind Schäden an der Umwelt, die durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, b) elektromagnetische, radioaktive oder andere Strahlungen oder Wellen, c) Gase, Dämpfe, Wärme <p>verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser - auch Grundwasser - innerhalb oder außerhalb umschlossener Räume ausbreiten.</p>
4.1.9 Schäden durch Naturgefahren	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erdbeben, b) natürlichen elektromagnetischen, radioaktiven oder anderen Strahlungen oder Wellen.
4.1.10 Kernenergie, radioaktive Strahlung, radioaktive Substanzen	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von Kernenergie, radioaktiver Strahlung oder radioaktiven Substanzen.</p>
4.1.11 Lizenzgebühren	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von Lizenzen, einschließlich der Zahlung von Lizenzgebühren.</p>
4.1.12 Wertpapierrechtsverstöße	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von der Verletzung rechtlicher Bestimmungen, die das Angebot oder die Emission von oder den Handel mit Wertpapieren regeln, wie zum Beispiel das Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapier Erwerbs- und Übernahme Gesetz, Wertpapierprospektgesetz, Vermögensanlagen-gesetz sowie vergleichbare in- und ausländische Vorschriften (wie insbesondere die Bestimmungen des US Securities Act von 1933, des US-Securities Exchange Act von 1934, des UK Financial Services and Markets Act 2000 sowie aller Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze).</p>
4.1.13 Versicherte Gesellschaft gegen Versicherte	<p>Ansprüche, die von einer versicherten Gesellschaft, in deren Auftrag oder auf deren Veranlassung gegen einen Versicherten geltend gemacht werden.</p>
4.1.14 Ungenaue oder irreführende Angaben / Glücksspiel / Pornogra-	<p>Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> a) tatsächlichen oder behaupteten ungenauen oder irreführenden Angaben zu Preis, Qualität oder Eignung eines Produkts oder einer Dienstleistung;

phische Inhalte

- b) Garantien und Eigenschaftszusicherungen;
- c) der fehlerhaften Darstellung der finanziellen Situation einer **versicherten Gesellschaft**, insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht oder im Rahmen von sonstigen Kapitalmarktinformationen;
- d) pornographischen Inhalten;
- e) Lotterien, Preisausschreiben, Werbe- oder anderen Glücksspielen.

Dieser Ausschluss gilt nur, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.1.3 (Digitale Kommunikation) geboten wird.

4.2 Ausschlüsse für Betriebsunterbrechung und Wiederherstellung

Nicht versichert sind, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 (Betriebsunterbrechung) oder gemäß Ziffer 1.2.2 (Wiederherstellung) geboten wird,

4.2.1 Vorsätzliche Schadenverursachung

durch **versicherte Gesellschaften** oder **Repräsentanten** vorsätzlich verursachte **Betriebsunterbrechungsschäden**, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen. Für diesen Ausschluss gilt Ziffer 6.4 (Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung) entsprechend.

Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 b) und c) (Betriebsunterbrechung) geboten wird.

4.2.2 Netzwerkunterbrechung

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von jeder Art der Unterbrechung oder Störung von Strom-, Internet-, Kabel-, Satelliten-, Telekommunikationsverbindungen oder anderen Infrastruktureinrichtungen einschließlich der Störung von Serviceleistungen, die ein Service Provider erbringt, der die Internetseite eines **Versicherten** hosted, Stromausfällen und Spannungsabfällen. Dieser Ausschluss gilt ausschließlich im Hinblick auf Unterbrechungen und Störungen, die sich außerhalb der Kontrolle des **Versicherten** ereignen.

4.2.3 Wartungsarbeiten / Geplante Abschaltungen

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von Wartungsarbeiten oder geplanten Abschaltungen des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**.

4.2.4 Unerwartete Nachfrage

Versicherungsfälle und / oder Schäden aufgrund von der fehlerhaften Planung der Auslastung des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** im Normalbetrieb oder im Falle der erhöhten Beanspruchung durch einen **Versicherten**, es sei denn die erhöhte Beanspruchung wurde durch einen **Cyber Angriff** verursacht.

5 Verhalten im Schadenfall

5.1 Anzeigepflicht

Der Eintritt eines Versicherungsfalles ist dem Versicherer von den **Versicherten** und / oder der Versicherungsnehmerin unverzüglich in Textform anzuzeigen. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen, Erklärungen und Mitteilungen sind in Textform abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein inklusive seiner Nachträge als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

5.2 Schadenminderungspflicht

Die **Versicherten** sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Insbesondere sind **Versicherte** verpflichtet, sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu ergreifen, um **Betriebsunterbrechungsschäden** zu begrenzen und gering zu halten.

Die **Versicherten** sind verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers alles zu tun, was der Klarstellung des Versicherungsfalles dient, sofern ihnen dabei nichts Unbilliges zugemutet wird. Sie haben den Versicherer im Rahmen der Abwehr des Schadens, sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, die mit dem Versicherungsfall in Zusammenhang stehen oder stehen könnten, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke einschließlich der Korrespondenz zu einem Rechtsstreit einzureichen.

Es gilt § 82 VVG.

5.3 Notfallkosten

Der Versicherer genehmigt rückwirkend die angemessenen Kosten für

- a) die Mandatierung eines Rechtsanwaltes durch **Versicherte**, und / oder
- b) die Beauftragung eines externen IT Beraters gemäß Ziffer 1.4.1 Abs.1 (Fo-

rensische Dienstleistungen), wenn und soweit eine vorherige Zustimmung des Versicherers nicht binnen angemessener Zeit erfolgen konnte, weil Verteidigungsmaßnahmen oder IT-forensische Maßnahmen ohne Verzögerung einzuleiten waren.

Die Übernahme der **Abwehrkosten** gemäß Ziffer 3.1 (Abwehr- und Entschädigung), die Kostenübernahme und die Tragung der Selbstbehalte gemäß Ziffer 3.8 (Selbstbehalt) bleiben hiervon unberührt.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

- 5.4 Abtretung des Versicherungsanspruches** Die Ansprüche aus diesem Vertrag können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nur an den Geschädigten abgetreten werden.
- 5.5 Fremdwährungs-umrechnung** Sollte im Hinblick auf einen Versicherungsfall und / oder Schaden die Versicherungsleistung nicht in Euro zu erbringen sein, wird für die Umrechnung der am Tag der Einigung, des Vergleichsabschlusses, der Urteilsverkündung, des Erlasses eines Bescheides oder der ersten **Feststellung** des Eintritts des Versicherungsfalles von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Devisen-Referenzkurs zugrunde gelegt. Liegt dieser Zeitpunkt an einem Wochenende oder aber an einem öffentlichen Feiertag, ist der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Devisen-Referenzkurs des nächsten Werktages maßgeblich.
- 5.6 Regressansprüche** Regressansprüche der **Versicherten** gegenüber **Dritten** gehen auf den Versicherer über, soweit dieser Versicherungsleistungen erbracht hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- Die **Versicherten** haben Regressansprüche oder zur Sicherung dieser Regressansprüche dienende Rechte unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei deren Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- Der Versicherer kann die Ausstellung einer den Forderungsübergang nachweisenden Urkunde oder jede sonstige bei der Durchsetzung der Regressansprüche durch den Versicherer erforderliche Mitwirkung der **Versicherten** verlangen.
- Verletzt der **Versicherte** diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem **Dritten** erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

6 Allgemeine Bedingungen

- 6.1 Gefahrerhöhung während der Versicherungsperiode** Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich in Textform ausschließlich folgende, nach Vertragsschluss eintretende, die übernommene Gefahr erhöhende Umstände mitzuteilen:
- Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin im Sinne von Ziffer 2.6 (Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin);
 - Verschmelzung eines Rechtsträgers auf die Versicherungsnehmerin gemäß Ziffer 2.8 (Verschmelzung auf die Versicherungsnehmerin), die nicht automatisch zu einer Mitversicherung des aufverschmolzenen Rechtsträgers führt;
 - Erwerb einer **Tochtergesellschaft**, die nicht gemäß Ziffer 2.10 (Neue Tochtergesellschaften) automatisch unter den Versicherungsschutz fällt;
 - Änderungen der Geschäftstätigkeit der Versicherungsnehmerin;
 - Aufnahme des Internethandels.
- Der Versicherer hat das Recht, Beitrag und Bedingungen entsprechend anzupassen, wenn ein nach dieser Bestimmung anzeigepflichtiger Umstand eintritt.
- Wird innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Eintritt des anzeigepflichtigen Umstandes keine Einigung über Beitrag und Bedingungen erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle und / oder Schäden im Zusammenhang mit dem anzeigepflichtigen Umstand und / oder der gefahrerhöhenden Tatsache oder Maßnahme rückwirkend.
- 6.2 Obliegenheiten im Hinblick auf das Computer System der versicherten** Die **versicherten Gesellschaften** haben angemessene technische Schutzmaßnahmen und Verfahren zu verwenden, um **Datenschutzverletzungen, Vertraulichkeitsverletzungen, Netzwerksicherheitsverletzungen, rechtswidrige Kommunikation, Cyber Angriffe** sowie PCI Datensicherheitsstandardverletzungen zu

<p>cherten Gesellschaft</p>	<p>verhindern.</p> <p>Sie sind verpflichtet, die Instandhaltung des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft nicht aufzugeben oder einzuschränken und das Computer System einer versicherten Gesellschaft und die zugehörigen IT-Prozesse unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit so zu gestalten, dass die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der Daten sichergestellt wird. Für diese Zwecke ist bei der Ausgestaltung des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft und der zugehörigen IT-Prozesse grundsätzlich auf gängige Standards abzustellen. Die Eignung des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft und der zugehörigen IT-Prozesse ist regelmäßig von den fachlich und technisch zuständigen Mitarbeitern zu überprüfen.</p> <p>Die versicherten Gesellschaften haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine gängigen Standards entsprechende Sicherheits- oder Verschlüsselungstechnologie zu verwenden, um <ul style="list-style-type: none"> • eine nachteilige Veränderung oder den Verlust von versicherten Daten und Software, • Cyber Angriffe, oder • den unerlaubten Zugriff auf Daten und Software zu verhindern; b) nur Daten und Software zu verwenden, zu deren Nutzung sie berechtigt sind. <p>Die versicherten Gesellschaften haben sämtliche zumutbaren Vorkehrungen zu ergreifen, um Betriebsunterbrechungsschäden gering zu halten.</p> <p>Die technischen Einrichtungen und Verfahren der versicherten Gesellschaften zur Datensicherung müssen unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Angemessenheit gängigen Standards entsprechen.</p>
<p>6.3 Obliegenheitsverletzungen</p>	<p>Wird eine vertragliche Obliegenheit verletzt, die gegenüber dem Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen ist, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, fristlos kündigen. Der Versicherer hat jedoch kein Recht zur Kündigung, wenn die Versicherungsnehmerin nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.</p> <p>Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der Versicherungsnehmerin bzw. des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherte.</p> <p>Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherte die Obliegenheit arglistig verletzt hat.</p>
<p>6.4 Zurechnung im Rahmen der Obliegenheitserfüllung</p>	<p>Hinsichtlich der Erfüllung der Obliegenheiten werden</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den versicherten Personen das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen anderer versicherter Personen nicht zugerechnet, b) der Versicherungsnehmerin ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen ihrer Repräsentanten zugerechnet, c) den sonstigen versicherten Gesellschaften ausschließlich das Wissen, der Vorsatz sowie die Handlungen und Unterlassungen der Repräsentanten der Versicherungsnehmerin und der eigenen Repräsentanten zugerechnet.
<p>6.5 Zahlung der Versicherungsbeiträge</p>	<p>Die Versicherungsnehmerin hat den Beitrag unverzüglich, jedoch spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Zugang der Beitragsrechnung zu zahlen. Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Versicherungsnehmerin die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.</p>
<p>6.6 Beitragsregulie-</p>	<p>Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, dem Versicherer nach Aufforderung den Jahresnettoumsatz des abgelaufenen Versicherungsjahres mitzuteilen. Diese</p>

- rung** Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Diese Mitteilung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Sollten die Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgen, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Erfolgt die Mitteilung nachträglich, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein zu viel gezahlter Beitrag wird nur dann zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten. Aufgrund der Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.
- 6.7 Gerichtsstand und anwendbares Recht** Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschließlich deutsche Gerichte zuständig. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Insbesondere gelten die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sofern sie nicht durch diesen Vertrag geändert werden.
- 6.8 Mitteilungen an den Versicherer** Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen, Erklärungen und Mitteilungen sind in Textform abzugeben und sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein inklusive seiner Nachträge als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- 6.9 Maklerklausel** Ist ein Makler eingeschaltet, so nimmt dieser Anzeigen und Willenserklärungen der **Versicherten** entgegen. Alle Anzeigen und Willenserklärungen sowie Zahlungen gelten dem Versicherer gegenüber als zugegangen und alle Obliegenheiten dem Versicherer gegenüber als erfüllt, soweit und sobald sie dem Makler zugegangen bzw. dem Makler gegenüber abgegeben wurden, wenn und soweit der Makler dem Versicherer die Anzeigen und Willenserklärungen bzw. die Zahlungen ohne schuldhaftes Zögern weitergeleitet hat.
- 6.10 Schadenbearbeitung für behördliche Datenschutzverfahren** Die Schadenbearbeitung für behördliche Datenschutzverfahren gemäß Ziffer 1.3.1 (Behördliche Datenschutzverfahren) erfolgt durch die Allianz Rechtsschutz-Service GmbH, Königinstraße 28, 80802 München.
- 6.11 Versicherungssteuer** Für im Inland belegene Risiken verpflichtet sich die Versicherungsnehmerin als Steuerschuldnerin eine eventuell gegenüber dem ursprünglichen Ausweis höhere Versicherungssteuer zu tragen. Soweit sich der Vertrag auf im Ausland belegene Risiken bezieht, wird die Versicherungsnehmerin zusätzlich die zur Berechnung und ggf. Kürzung der deutschen Versicherungssteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungssteuer relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Beitragsberechnung zur Verfügung stellen. Wird von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlage angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungssteuer oder sonstiger Abgaben in Anspruch genommen, stellt die Versicherungsnehmerin die Berechnungsgrundlage zur Verfügung und erstattet dem Versicherer eventuell nach zu entrichtende Versicherungssteuer oder sonstige Abgaben. Dies gilt auch dann, wenn abweichend oder entgegen der bisherigen Praxis der Versicherer anstelle der Versicherungsnehmerin als haftend angesehen wird. Im Fall der Risikobeleghenheit innerhalb der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA) wird die Versicherungssteuer entsprechend den nationalen Bestimmungen vom Versicherer erhoben und abgeführt, soweit dieser zur Abführung verpflichtet ist. Im Fall der Risikobeleghenheit außerhalb der Europäischen Union (EU) / des Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA) hat die Versicherungsnehmerin in eigener Verantwortung zu prüfen, ob und inwieweit nach nationalen Vorschriften Versicherungssteuer und / oder sonstige Abgaben anfallen. Die Abführung der Versicherungssteuer bzw. sonstiger Abgaben obliegt der Versicherungsnehmerin, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.
- 6.12 Vertragsänderungen** Vertragsänderungen und Modifikationen von Rechten aus diesem Versicherungsvertrag sind nur wirksam, wenn sie vom Versicherer ordnungsgemäß durch schriftlichen Nachtrag zu diesem Versicherungsvertrag dokumentiert werden.

7 Definitionen

- 7.1 Abwehrkosten** **Abwehrkosten** sind alle Auslagen, die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abwehr eines versicherten **Anspruchs** oder einer versicherten Forderung gemäß Ziffer 1.1.1 bis 1.4 (Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche) sowie bei Vorliegen eines Versicherungsfalles gemäß Ziffer 1.3 (Versicherungsschutz Datenschutzverfahren) - mit der Verteidigung oder Vertretung eines **Versicherten** entstehen. Der Versicherer kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern. Als **Abwehrkosten** gelten insbesondere Gerichts-, Anwalts-, Zeugen-, Sachverständigenkosten. Nicht ersatzfähig sind interne Kosten einer **versicherten Gesellschaft** oder einer **versicherten Person**.
- Sofern der Versicherer die Führung des Rechtsstreits übernimmt, gelten die damit verbundenen Kosten des Versicherers als **Abwehrkosten**. Dies gilt nicht für die internen Kosten des Versicherers.
- 7.2 Anspruch** **Anspruch** ist
- a) eine Schadenersatzforderung in Textform aufgrund
 - gesetzlicher – auch verschuldensunabhängiger – Haftpflichtbestimmungen oder
 - vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, nur soweit die Schadenersatzforderung auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einrede frei besteht,
 wegen eines **Vermögensschadens** gegen einen **Versicherten**.
 - b) ausschließlich im Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.1.1 (Datenschutz und Vertraulichkeit) der Freistellungsanspruch in Textform eines **externen Dienstleisters** gegen einen **Versicherten**.
- 7.3 Betriebsgewinn** **Betriebsgewinn** ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Produkte oder der gehandelten Waren oder aus Dienstleistungen. Hierunter fallen nicht Gewinne, die außerhalb des eigentlichen Betriebszwecks erzielt werden (z.B. durch Kapital-, Spekulations- oder Immobiliengeschäfte), es sei denn, es handelt sich um Gewinne aus Leistungen für **Dritte** (z.B. Fuhrparkverleih oder EDV Dienstleistungen).
- 7.4 Betriebsunterbrechung** **Betriebsunterbrechung** ist die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Produktion oder die vollständige oder teilweise Unterbrechung oder die Reduzierung der Dienstleistungen oder des Handels des Betriebes der **versicherten Gesellschaft**.
- 7.5 Betriebsunterbrechungsschaden** **Betriebsunterbrechungsschaden** ist der entgehende **Betriebsgewinn** und der Aufwand an **fortlaufenden Kosten** im Betrieb der **versicherten Gesellschaft**, soweit **Betriebsgewinn** und **fortlaufende Kosten** durch die notwendige **Betriebsunterbrechung** innerhalb der **Haftzeit** nicht erwirtschaftet werden konnten.
- Fortlaufende Kosten** und **Betriebsgewinn** werden nur ersetzt, soweit sie ohne **Betriebsunterbrechung** erwirtschaftet worden wären.
- Betriebsgewinn** und **fortlaufende Kosten** sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären.
- 7.5.1 Berechnung des Betriebsunterbrechungsschadens** Bei der Berechnung des **Betriebsunterbrechungsschadens** sind alle Umstände zu berücksichtigen, die Gang und Ergebnis des Betriebes der **versicherten Gesellschaft** günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn nicht die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund eines gemäß Ziffer 1.2.1 a) bis c) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses eingetreten wäre.
- 7.5.2 Bewertungszeitraum** Der Bewertungszeitraum zur Ermittlung des **Betriebsunterbrechungsschadens** beträgt 36 Monate. Er endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein **Betriebsunterbrechungsschaden** nicht mehr entsteht, spätestens jedoch mit Ablauf der **Haftzeit**.
- 7.5.3 Schadenminderungskosten** Als **Betriebsunterbrechungsschaden** gelten auch angemessene und notwendige Kosten, die durch einen **Versicherten** aufgewendet werden, um den versicherten **Betriebsunterbrechungsschaden** zu mindern mit Ausnahme von Aufwendungen
- a) soweit durch sie über die **Haftzeit** hinaus für die **versicherte Gesellschaft** Nutzen entsteht und / oder
 - b) soweit durch sie Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind.

Diese Schadenminderungskosten sind unter diesem Versicherungsvertrag maximal bis zu der Höhe des Betrages erstattungsfähig, um den der **Betriebsunterbrechungsschaden** tatsächlich gemindert wurde.

- 7.5.4 Bereicherungsverbot** Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung der **versicherten Gesellschaft** und / oder zu einer Bereicherung innerhalb des Konzerns der **Versicherungsnehmerin** führen.
- Zusätzlicher **Betriebsgewinn**, den eine (auch andere) **versicherte Gesellschaft** nicht später als 6 Monate nach der ersten teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund eines gemäß Ziffer 1.2.1 a) bis c) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses erzielt und der im Zusammenhang mit der teilweisen oder kompletten Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund eines gemäß Ziffer 1.2.1 a) bis c) (Betriebsunterbrechung) versicherten Ereignisses steht, mindert den nach den vorstehenden Kriterien errechneten **Betriebsunterbrechungsschaden**.
- 7.6 Computer System** **Computer System** bedeutet Computer, Input, Output, Datenverarbeitung, Speicherung (einschließlich offline Media Bibliotheken), Intranets und Kommunikationseinrichtungen einschließlich solcher Kommunikations- und Systemnetzwerke oder Extranets, die direkt oder indirekt mit einer Kommunikationseinrichtung verbunden sind.
- Als **Computer System** im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Informationstechnologien zur Steuerung oder zur Kontrolle technischer Produktionsprozesse, wie eingebettete Systeme (embedded systems), SCADA-Systeme (Supervisory control and data acquisition systems) oder andere industrielle Automationssysteme.
- 7.7 Computer System einer versicherten Gesellschaft** **Computer System einer versicherten Gesellschaft** ist ein **Computer System**, das eine **versicherte Gesellschaft** selbst betreibt oder das von einem **Dritten** betrieben wird und welches der **versicherten Gesellschaft** zu dem Zweck zugänglich gemacht wurde, die Daten und Software der **versicherten Gesellschaft** zu speichern und zu prozessieren.
- Abweichend hiervon gilt, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.1 (Betriebsunterbrechung) geboten wird, nur ein **Computer System**, das eine **versicherte Gesellschaft** selbst betreibt, als ein **Computer System einer versicherten Gesellschaft**.
- 7.8 Cyber Angriff** **Cyber Angriff** ist jedes Eindringen in das **Computer System einer versicherten Gesellschaft**, das dessen unberechtigte Nutzung oder den unberechtigten Zugang zu dem **Computer System einer versicherten Gesellschaft** oder die unautorisierte Veränderung, Zerstörung, Löschung, Übertragung, Kopierung von elektronischen Daten oder von Software oder die Beanspruchung von Ressourcen des **Computer System einer versicherten Gesellschaft** zur Folge hat. Dies bezieht insbesondere eine Denial of Service Attacke ein.
- 7.9 Datenschutzbehörde** **Datenschutzbehörde** ist jede Behörde, die mit der Durchsetzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen, beauftragt ist.
- 7.10 Datenschutzverletzung** **Datenschutzverletzung** ist jede Verletzung anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, wie beispielsweise des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) oder vergleichbarer inländischer oder ausländischer Rechtsnormen.
- 7.11 Dritter** **Dritter** ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht **Versicherter** ist.
- 7.12 E-Payment Service Provider** **E-Payment Service Provider** sind American Express, Master Card, Visa, Maestro Card oder vergleichbare Service Provider.
- 7.13 Externer Dienstleister** **Externer Dienstleister** ist ein **Dritter**, der auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages mit einer **versicherten Gesellschaft** Daten, die durch datenschutzrechtliche Bestimmungen geschützt sind, oder **vertrauliche Informationen** speichert und / oder verarbeitet.
- 7.14 Nicht belegt**
- 7.15 Feststellung** **Feststellung** ist die Kenntnisnahme durch einen **Repräsentanten** einer **versicherten Gesellschaft**.
- 7.16 Fortlaufende Kosten** **Fortlaufende Kosten** sind Kosten der **versicherten Gesellschaften**, die zur Fortführung ihres Betriebes rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet sind. Die Weiterzahlung von Gehältern und Löhnen über den nächst zulässigen Entlassungs-

termin hinaus und von Provisionen erkennt der Versicherer als wirtschaftlich begründet an, soweit sie erforderlich ist, um die Angestellten, Arbeiter oder Vertreter dem Betrieb der **versicherten Gesellschaft** zu erhalten.

Fortlaufende Kosten sind nicht

- a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- c) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
- d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- f) Kosten für Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäfte;
- g) Vertrags- und Konventionalstrafen.

7.17	Haftzeit	Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt an dem die Betriebsunterbrechung für den Versicherten nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, jedoch spätestens mit Beginn des Betriebsunterbrechungsschadens und endet mit der vollkommenen Wiederaufnahme der Betriebstätigkeit, spätestens aber nach 180 Tagen.
7.18	Netzwerksicherheitsverletzung	Netzwerksicherheitsverletzung ist jedes behauptete oder tatsächliche pflichtwidrige Tun oder Unterlassen eines Versicherten , das einen Cyber Angriff zur Folge hat.
7.19	Rechtliche Wirksamkeit	Rechtliche Wirksamkeit ist die rechtliche Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahme gegenüber Dritten .
7.20	Rechtswidrige Kommunikation	Rechtswidrige Kommunikation bedeutet die Veröffentlichung von digitalen Medieninhalten durch einen Versicherten , die führt zu: <ul style="list-style-type: none"> a) der Verletzung von Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum (ausgenommen Patente) Plagiat, widerrechtlicher Verwendung oder Diebstahl von Ideen oder Informationen; b) Rufschädigung, Verletzung oder Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts einer Person, Veröffentlichung von Informationen aus der Privatsphäre, kommerzielle Verwendung des Namens; c) Verletzung des Wettbewerbsrechts, die aus den Handlungen unter Buchstaben a) oder b) dieser Ziffer resultieren.
7.21	Repräsentanten	Repräsentanten der versicherten Gesellschaften sind deren: <ul style="list-style-type: none"> - bei AG: die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte - bei GmbH: die Geschäftsführer - bei KG: die Komplementäre - bei OHG und GbR: die Gesellschafter - Bei Einzelfirma: die Inhaber - bei anderen Unternehmensformen z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune: die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Verwaltungsorgane - bei ausländischen Gesellschaften: die den vorgenannten entsprechenden Personen.
7.22	Sublimit	Sublimit ist die Begrenzung des jeweiligen Versicherungsschutzes innerhalb des Versicherungslimits pro Versicherungsfall und insgesamt pro Versicherungsperiode auf die im Versicherungsschein festgelegte Summe. Darin enthalten sind Abwehrkosten und sonstige Versicherungsleistungen wie Schadenminderungskosten.
7.23	Technische Probleme	Technische Probleme sind Fehlfunktionen des Computer Systems einer versicherten Gesellschaft , die weder durch fehlerhafte Bedienung noch durch einen Cyber Angriff verursacht werden. Als solche Fehlfunktionen gelten auch <ul style="list-style-type: none"> a) eine Fehlfunktion infolge des Ausfalls der Stromversorgung, wenn die Strom-

versorgung der unmittelbaren Kontrolle eines **Versicherten** unterliegt,

- b) Über- und Unterspannung,
- c) elektrostatische Aufladung und statische Elektrizität,
- d) Überhitzung,
- e) ein unterlassenes Systemupgrade,
- f) ein Softwarefehler,
- g) ein interner Netzwerkfehler, oder
- h) ein Hardwarefehler.

7.24 Tochtergesellschaft	<p>Tochtergesellschaft ist jede Kapitalgesellschaft sowie Personenhandelsgesellschaft, auf die eine versicherte Gesellschaft vor oder bei Beginn der laufenden Versicherungsperiode unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) absolute Stimmrechtsmehrheit (mehr als 50% der Stimmrechte), oder b) das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Aufsichts- oder Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und die versicherte Gesellschaft gleichzeitig Gesellschafterin ist, oder c) das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages bzw. auf Grund einer Satzungsregelung zu bestimmen. <p>Als Tochtergesellschaft gilt auch bereits eine Gesellschaft, die zu einer Tochtergesellschaft wird oder werden soll, in der Phase ihrer Gründung.</p>
7.25 Unvorhergesehen	<p>Unvorhergesehen sind Versicherungsfälle und / oder Schäden, die versicherte Gesellschaften oder die Repräsentanten der versicherten Gesellschaften weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.</p>
7.26 Vermögensschäden	<p>Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personen- noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten oder Software gilt nicht als Sachschaden.</p> <p>Nicht als Vermögensschaden gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Verlust, die Verrechnung oder die Rückzahlung von Honoraren, Provisionen, Lizenzgebühren, Boni oder Gewinnen oder die Kosten der nochmaligen Erbringung einer Serviceleistung; b) die Kosten der Erfüllung einer gerichtlich festgestellten nicht-monetären Verpflichtung, wie zum Beispiel Unterlassungs-, Auskunfts- oder Herausgabeverpflichtungen; c) die Kosten der Entwicklung, Weiterentwicklung, Instandhaltung oder Verbesserung eines Computer Systems oder von Software, soweit nicht gemäß Ziffer 1.2.3 (Systemverbesserung) Versicherungsschutz besteht.
7.27 Versicherte	<p>Versicherte sind die versicherten Personen und / oder die versicherten Gesellschaften.</p>
7.28 Versicherte Gesellschaften	<p>Versicherte Gesellschaften sind die Versicherungsnehmerin und deren Tochtergesellschaften gemäß Versicherungsschein.</p>
7.29 Versicherte Personen	<p>Versicherte Personen sind natürliche Personen, die ehemals, gegenwärtig oder zukünftig eine Tätigkeit als Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Board of Directors, Geschäftsführer, als Mitglieder sonstiger vergleichbarer geschäftsführender, beratender und / oder beaufsichtigender satzungsgemäßer Organe nach dem für die versicherte Gesellschaft jeweils gültigen Recht oder als Angestellte oder Arbeitnehmer einer versicherten Gesellschaft ausübten, ausüben oder vor dem Ablauf der Versicherungsperiode ausüben werden.</p> <p>Versicherte Personen sind darüber hinaus die Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen oder freie Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit für eine versicherte Gesellschaft, sofern sie in den Betrieb einer versicherten Gesellschaft eingegliedert sind.</p>

- 7.30 Versicherungsperiode** **Versicherungsperiode** ist die im Versicherungsschein festgelegte Vertragsdauer von ihrem Beginn bis zu ihrem Ablauf.
- 7.31 Vertrauliche Informationen** **Vertrauliche Informationen** sind Informationen, die
- a) ein **Versicherter** im Rahmen seiner ordentlichen Geschäftstätigkeit in seine Obhut nimmt oder kontrolliert, oder
 - b) dem **Versicherten** auf der Grundlage einer schriftlich vereinbarten Vertraulichkeitsvereinbarung zur Verfügung gestellt worden sind.
- 7.32 Vertraulichkeitsverletzung** **Vertraulichkeitsverletzung** ist
- a) die unbeabsichtigte oder fahrlässige Veröffentlichung von **vertraulichen Informationen** durch einen **Versicherten** oder einen **externen Dienstleister**, oder
 - b) der unberechtigte Zugriff auf oder die unberechtigte Nutzung von **vertraulichen Informationen**, die im **Computer System einer versicherten Gesellschaft** gespeichert sind.
- 7.33 Wartefrist** Die **Wartefrist** beginnt zum Zeitpunkt des Eintritts der **Betriebsunterbrechung** und endet nach Ablauf der im Versicherungsschein bezeichneten Zeitdauer.

Cyber Erpressung - Version: 01.04.2017 - BJR

Die folgenden Versicherungsbedingungen gelten in Ergänzung zu den Versicherungsbedingungen der Allianz CyberSchutz Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie (im Folgenden: VB).

Ziffer 1.2. Versicherungsschutz für Eigenschäden wird wie folgt ergänzt:

1.2.7 Cyber Erpressung und präventive Krisenberatung

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für

- a) **Cyber Erpressungsschäden**, die **versicherte Gesellschaften** aufgrund einer **Cyber Erpressung** erleiden;

Es gilt insoweit das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

- b) die mit dem Versicherer abgestimmten Kosten des **Krisenberaters** für die erstmalige Erstellung eines **Basiskrisenplanes** zur Prävention und zur Reaktion auf eine **Cyber Erpressung**.

Ziffer 1.2.5 (Versicherungsfall) der Versicherungsbedingungen wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

1.2.5 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall bei Eigenschäden tritt ein im Fall von

- a) Ziffer 1.2.4 (Cyber Erpressung und präventive Krisenberatung) mit dem Zugang einer widerrechtlichen Drohung bei einer **versicherten Gesellschaft** oder der mit dem Versicherer abgestimmten Beauftragung des **Krisenberaters** zur Erstellung oder Überprüfung eines **Basiskrisenplanes**,

innerhalb der **Versicherungszeit**.

Ziffer 4 (Ausschlüsse) der Versicherungsbedingungen wird wie folgt ergänzt:

Nicht versichert sind

4.15 Produkterpressung

Versicherungsfälle und Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit Erpressungen und Bedrohungen, soweit damit gedroht wird, Erzeugnisse, die eine **versicherte Gesellschaft** herstellt, be- oder verarbeitet oder vertreibt, zu ändern oder zu kontaminieren (Produkterpressung).

Ziffer 5. (Verhalten im Schadenfall) der Versicherungsbedingungen wird wie folgt ergänzt:

5.7 Obliegenheiten bei und nach Eintritt der Cyber Erpressung

Die Versicherungsnehmerin und die Personen, die im Rahmen von Ziffer 6.2 über das Bestehen des Versicherungsschutzes für **Cyber Erpressung** informiert sind, haben bei und nach Eintritt einer **Cyber Erpressung**

- a) dieses unverzüglich in Abstimmung mit dem **Krisenberater** der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; außerhalb Europas gilt dies nur, soweit dies nach Abstimmung mit dem **Krisenberater** erforderlich und sinnvoll ist;
- b) den Versicherer und den **Krisenberater** unverzüglich zu benachrichtigen, diesen alle erhältlichen Informationen weiterzuleiten sowie den **Krisenberater** zu bevollmächtigen, die zuständigen Behörden in dem Land, indem die **Cyber Erpressung** stattfand, zu informieren;
- c) im Hinblick auf die **Cyber Erpressung** mit dem **Krisenberater** zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie sich vor der Zahlung oder Übergabe von Lösegeld oder Erpressungsgeld und/oder der Beauftragung Dritter mit dem **Krisenberater** vorab abzustimmen. Der **Krisenberater** kann hierbei nur aus berechtigten Gründen widersprechen; nach Möglichkeit versicherte Schäden abzuwenden oder zu mindern und dem Versicherer, dem **Krisenberater** und den von diesen beauftragten Gesellschaften und Personen jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des versicherten Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und hierzu jede dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege vorzulegen.

5.8 Wieder herbeigeschafftes Erpressungsgeld

Wird der Verbleib gezahlter oder abhanden gekommener Erpressungsgelder ermittelt oder wird Erpressungsgeld wieder herbeigeschafft, so hat die Versicherungsnehmerin dem Versicherer dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Hat die Versicherungsnehmerin den Besitz von gezahltem oder abhanden gekommenem Erpressungsgeld zurückerlangt oder hat sie die Möglichkeit, sich den Besitz wieder zu verschaffen, nachdem eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat die Versicherungsnehmerin die Entschädigung insoweit zurückzuzahlen.

Ziffer 6.2 (Obliegenheiten) der Versicherungsbedingungen wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

6.2 Obliegenheiten

Die Versicherungsnehmerin ist verpflichtet, das Vorhandensein des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 1.2.7 (Cyber Erpressung und präventive Krisenberatung) geheim zu halten und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, das Bestehen dieses Versicherungsschutzes nicht bekannt werden zu lassen. Die Versicherungsnehmerin soll höchstens 3 Personen ihres Vertrauens über das Bestehen des Versicherungsschutzes informieren. Sie hat diese Personen dem Versicherer namentlich bekannt zu geben und zur Verschwiegenheit anzuhalten.

Die Versicherungsnehmerin hat zusammen mit dem **Krisenberater** schriftliche Verhaltensrichtlinien (Krisenplan) niederzulegen und dem vorgenannten Personenkreis mitzuteilen, damit dieser den Richtlinien im Krisenfall nachkommen kann.

Ziffer 7 (Definitionen) der Versicherungsbedingungen wird wie folgt ergänzt:

7.34 Basiskrisenplan

Ein **Basiskrisenplan** ist ein schriftliches Dokument, das präventiv und für den Fall einer **Cyber Erpressung**

- a) die Strukturen innerhalb der Organisation der Versicherungsnehmerin festlegt,
- b) Aufgaben innerhalb der Strukturen namentlich zuordnet, und

Verhaltensgrundsätze für Mitarbeiter, insbesondere der Mitglieder des Krisenstabes der Versicherungsnehmerin enthält.

7.35 Cyber Erpressung

Cyber Erpressung ist die widerrechtliche Drohung gegenüber einem **Versicherten** mit

- a) einer **Datenschutzverletzung**, oder
- b) einer **Vertraulichkeitsverletzung**, oder
- c) einem **Netzwerkeingriff**,

zu dem Zweck, ein Erpressungsgeld aus dem Vermögen eines **Versicherten** für die Nichtausführung der angedrohten Maßnahme nach Lit. a) bis c) dieser Ziffer zu erhalten.

7.36 Cyber Erpressungsschäden

Cyber Erpressungsschäden sind

- a) die angemessenen und notwendigen Honorare, Auslagen und Kosten, die **Versicherten** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Cyber Erpressung für
 - i) den **Krisenberater**, oder
 - ii) unabhängige Sicherheitsberater, oder
 - iii) Unterhändler entstanden sind;
- b) Geldbeträge, die **Versicherte** nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Versicherers, zur Abwehr oder Beendigung einer **Cyber Erpressung** bezahlt haben.

7.37 Krisenberater

Krisenberater ist die im Versicherungsschein als solche bezeichnete Gesellschaft und deren Mitarbeiter.

Versicherung fehlerhafter Bedienung

Die folgenden Versicherungsbedingungen gelten in Ergänzung zu den Versicherungsbedingungen der Allianz CyberSchutz Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie (im Folgenden: VB). Alle übrigen Versicherungsbedingungen gelten unverändert.

Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 VB (Cyber Angriff) wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

1.2. Versicherungsschutz für Eigenschäden

1.2.1 Betriebsunterbrechung Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für **Betriebsunterbrechungsschäden** innerhalb der vereinbarten **Haftzeit** durch eine **Betriebsunterbrechung**, die die vereinbarte **Wartefrist** überschreitet, unmittelbar und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen verursacht durch die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund

- a) eines **Cyber Angriffs**, oder
- b) einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **unvorhergesehenen Datenschutzverletzung** oder einer **unvorhergesehenen Vertraulichkeitsverletzung**, oder
- c) der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung eines **Versicherten** aufgrund einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung**,
 - deren Nichteinhaltung zu einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **Datenschutzverletzung** oder einer **Vertraulichkeitsverletzung** führen kann, und
 - die verursacht wurde durch eines der Ereignisse gemäß des vorstehenden Buchstaben a).

Überschreitet die **Betriebsunterbrechung** die vereinbarte **Wartefrist**, besteht Versicherungsschutz auch für die **Betriebsunterbrechungsschäden**, die während der **Wartefrist** entstanden sind.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

1.2.2 Wiederherstellung Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für den notwendigen Wiederherstellungsaufwand, der entsteht

- a) durch eine **Datenschutzverletzung**, eine **Vertraulichkeitsverletzung**, einen **Cyber Angriff** oder
- b) durch die teilweise oder komplette Nichtverfügbarkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft** aufgrund einer vollziehbaren Verfügung einer **Datenschutzbehörde** wegen einer **unvorhergesehenen Datenschutzverletzung** oder einer **unvorhergesehenen Vertraulichkeitsverletzung**.

Es gilt das im Versicherungsschein festgelegte **Sublimit**.

Wiederherstellungsaufwand sind die der **versicherten Gesellschaft** entstandenen angemessenen Honorare, Auslagen und Aufwendungen Dritter zum Zwecke

- der Wiederherstellung der unmittelbar vor dem Eintritt des gemäß Ziffer 1.2.2 a) (Wiederherstellung) genannten Ereignisses bestehende Funktionsfähigkeit des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**; und / oder
- der technischen Wiederherstellung, Wiedergewinnung oder Neuinstallation von Daten oder Software, einschließlich der Kosten für den Erwerb einer Softwarelizenz, die zur Reproduktion der Daten oder der Software erforderlich ist.

Als Wiederherstellungsaufwand gelten nicht

- Kosten zur Erfüllung von nicht-monetären Verpflichtungen, wie zum Beispiel Unterlassungs-, Auskunft- oder Herausgabeverpflichtungen;
- Rechtsberatungs- oder Rechtsverfolgungskosten jeder Art;
- Kosten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung);
- zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles Änderungen oder Verbesserungen an dem **Computer System der versicherten Gesellschaft** vorgenommen werden, es sei denn, es besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.3 (Systemverbesserung);
- Kosten für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- interne Kosten des **Versicherten** (wie zum Beispiel Arbeitskosten, Overheadkosten, etc.), es sei denn, der Versicherer hat der Übernahme dieser Kosten vor deren Anfall schriftlich zugestimmt.

Ziffer 7.14. (nicht belegt) lautet:

7.14. Fehlerhafte Bedienung

Fehlerhafte Bedienung ist die von einem **Versicherten** im Rahmen der Nutzung verursachte Fehlfunktion des **Computer Systems einer versicherten Gesellschaft**, die nicht durch einen Hardwaredefekt, Bug im Programm, Virus, Wurm, Trojaner oder einer anderen Schadsoftware hervorgerufen wird, sondern durch Unwissenheit, Missverständnis, Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit eines **Versicherten**.

Versicherung benannter Externe IT-Dienstleister

Version: 01.04.2017 - BJR

Die folgenden Versicherungsbedingungen gelten in Ergänzung zu den Versicherungsbedingungen der Allianz CyberSchutz Versicherung von Datenschutzverletzungen und Risiken der Informationstechnologie (im Folgenden: VB).

Ziffer 7.7 VB (Computer System einer versicherten Gesellschaft) wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

7.7 Computer System einer versicherten Gesellschaft

Computer System einer versicherten Gesellschaft ist ein **Computer System**, das eine **versicherte Gesellschaft** selbst betreibt oder das von einem **Dritten** betrieben wird und welches ausschließlich der **versicherten Gesellschaft** zu dem alleinigen Zweck sicher zugänglich gemacht wurde, die **Daten** der **versicherten Gesellschaft** zu speichern und zu verarbeiten.

Abweichend hiervon gilt, soweit Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.2.2 (Betriebsunterbrechung und Wiederherstellung) geboten wird, nur ein **Computersystem**,

- a) das eine **versicherte Gesellschaft** selbst betreibt,
- b) das der nachfolgend genannte Externe IT-Dienstleister für eine **versicherte**

Gesellschaft auf der Grundlage einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Spezifikationen betreibt,

als ein **Computer System einer versicherten Gesellschaft**.

Externe IT-Dienstleister sind die nachfolgend genannten Unternehmen:
Einfügen: Unternehmen, Vertragspartner, Vertragszweck,

Es gilt für den Versicherungsschutz gemäß Ziffer 7.7 Absatz 2 b) das im Versicherungsschein festgelegtes **Sublimit**.

Wichtige Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unseres Rechts sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Versicherungsinformationen der Allianz Versicherungs-AG

ALLG 1266/06

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und Ihrem Versicherungsschein genannt. Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag bzw. sobald Sie unser Angebot angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins. Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung,
 - die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
 - die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in dieser Versicherungsinformation, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,
- jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin oder Allianz Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München oder per Fax an 0800/4400/101 und aus dem Ausland per Fax an 0049/89/207002911 oder per E-Mail an Sachversicherung@Allianz.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, dürfen wir pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von $1/x$ (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherungsvermittler oder auch gerne an uns. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,- Euro nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert

an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e. V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Referat VBS 4, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Internet: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch dorthin wenden.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

ALLG 011/00

Versicherung, Vorsorge und Vermögensbildung sind Vertrauenssache. Daher ist es für uns sehr wichtig, Ihre Persönlichkeitsrechte zu respektieren. Das gilt insbesondere für den Umgang mit Ihren persönlichen Daten.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Allianz Versicherungs-AG (im Folgenden „der Versicherer“), die Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Allianz Versicherungs-AG
10900 Berlin
Telefon: 08 00.4 10 01 15
E-Mail: sachversicherung@allianz.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (im Folgenden „Daten“) nicht möglich.

Beantragen Sie Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben und ggf. ergänzende Angaben Dritter, um das von uns zu übernehmende Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Prüfung des fristgerechten Forderungsausgleichs. Kommt der Vertrag nicht zustande, speichern wir Ihre Daten - in der Unfallversicherung auch Ihre Gesundheitsdaten - drei volle Kalenderjahre für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Angaben zum Schaden- oder Leistungsfall benötigen wir etwa, um den Eintritt und den Umfang des Versicherungsfalles sowie ggf. den Eintritt und die Abwicklung von Regressforderungen prüfen zu können. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung und Pflege der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen. Darüber hinaus benötigen wir Ihre Daten zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben, zur Geschäftssteuerung oder zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife und Produkte sowie zu deren Kalkulation.

Wir verarbeiten Ihre Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der am 25.05.2018 wirksam werdenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die gesetzliche Anforderungen für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt für vorvertragliche Maßnahmen und zur Erfüllung Ihres Vertrages. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten in der Unfallversicherung, erforderlich sind, benötigen wir grundsätzlich Ihre Einwilligung, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Tatbestandes vor, z.B. bei der Erstellung von Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten insbesondere durch Datenanalysen zur Missbrauchsbehebung,

- für Markt- und Meinungsfragen,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe und deren Kooperationspartner. Dabei betrachten wir Aspekte, wie das von Ihnen bei uns gehaltene Produktportfolio und Ihre persönliche Situation, um Ihnen individuell passende Produktempfehlungen geben zu können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungs- und Nachweispflichten oder obliegender Beratungspflichten).

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Der selbständige Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, mit welchem Inhalt der Vertrag geschlossen wurde und dabei auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden. Darüber hinaus übermitteln wir die zur Betreuung Ihrer Versicherungsverträge benötigten Daten an den zuständigen Vermittler, der diese zu Beratungszwecken verarbeitet.

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe sowie externe Dienstleister:

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen in gemeinsam nutzbaren Verfahren wahr. Daten von Antragstellern und Versicherten können in zentralisierten Verfahren wie Telefonate, Post, Inkasso von diesen Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten auch externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, können Sie der Übersicht in diesem Antrag sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.allianz.de/datenschutz entnehmen oder bei uns anfordern.

Rückversicherer:

Einige der von uns übernommenen Risiken versichern wir zusätzlich bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Sollte ein Rückversicherer in Ihrem Fall involviert sein, werden Sie eigens informiert. Zudem ist es in Einzelfällen möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Grundsätzlich löschen wir Ihre Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Wir bewahren Ihre Daten für die Zeit auf, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter

anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn volle Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie können einer Verarbeitung Ihrer Daten zu Zwecken der Direktwerbung widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der oben genannten Adresse, mit dem Zusatz „An den Datenschutzbeauftragten“.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Behörde ist:
Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen insbesondere in der Kfz-Haftpflichtversicherung notwendig ist, fragen wir bei der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Die infoscore Consumer Data GmbH verarbeitet personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos z. B. bei Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Abschluss eines Versicherungsvertrages).

Nähere Informationen gem. Art 14 DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH stellt Ihnen diese hier [<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>] zur Verfügung. Sie können die Informationen auch unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Soweit darüber hinaus Bonitätsauskünfte eingeholt werden sollen, erheben wir Informationen nur mit Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir nach dem 25.05.2018 Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Diese können Sie dann im Internet unter www.allianz.de/datenschutz abrufen oder bei uns anfordern.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

In der Risikoprüfung nutzen wir auch automatisierte Verfahren zur Einschätzung individueller Risiken. Auf Basis Ihrer Angaben bei Antragstellung entscheiden wir dann automatisiert, zu welchen Bedingungen Versicherungsschutz geboten werden kann, wie (z.B. über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie).

Die automatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Prüfung und Gewichtung der Informationen.

Dabei ist das Ergebnis der Risikoprüfung auf das jeweilige Produkt abgestimmt mit folgenden Prüfungsergebnissen:

- ohne Erschwernis oder
- nicht versicherbar oder
- Prüfung im Innendienst.

Unsere Annahmeentscheidungen sind auf statistische Datenmodelle und Expertenwissen gestützt, die kontinuierlich weiterentwickelt werden und die Basis unserer Risikoprüfung bilden.

Automatisierte Entscheidungen über Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen bei Glasschäden in der Kfz-Kaskoversicherung beruhen auf den mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, wie dem Versicherungsvertrag und den allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie auf den von den Kraftfahrzeugherstellern erstellten Empfehlungen zu Preisen und Vorgaben zu Reparaturdauer und -methodik.

Auflistung der eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister

- Allianz Deutschland AG (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung; Vertragsverwaltung und Leistungsbearbeitung)
- Allianz Technology SE (Shared-Services-Dienstleistungen für Gesellschaften der Allianz Gruppe)
- AZT Automotive GmbH (Allianz Zentrum für Technik, Schadendatenanalyse in der Kfz-Versicherung)
- Allianz Rechtsschutz-Service GmbH (selbstständige Schadenbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung)
- Allianz Handwerker Services GmbH (Beauftragung, Koordination und Abrechnung von Dienstleistern und Handwerkern)

- AWP Service Deutschland GmbH (Assistancedienstleistungen)
- rehacare GmbH, Gesellschaft der medizinischen und beruflichen Rehabilitation (Reha-Dienstleistungen)
- VLS Versicherungslogistik GmbH (Posteingangsbearbeitung)
- KVM ServicePlus - Kunden- und Vertriebsmanagement GmbH (vertriebs- und kundennahe Serviceleistungen, Telefonservice)
- Allianz Esa cargo & logistics GmbH (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung für Transportversicherungen)
- Allianz Esa EuroShip GmbH (Versicherungsbetrieb mit Risikoprüfung, Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung für Boote und Yachten, gewerbliche Schifffahrt)
- Audatex AUTOonline GmbH (Unterstützung bei der Kfz-Schadenfeststellung und -abwicklung)
- ControlExpert GmbH (Schadenmanagement für motorisierten Fahrzeuge)
- Crawford & Company (Deutschland) GmbH (Schadenfeststellung und -bearbeitung)
- DEKRA Claims Services GmbH (Schadenbearbeitung)
- DEKRA Automobil GmbH (Schadenfeststellung)
- Eucon GmbH (Kfz- und Sachschadenmanagement)
- GDV Dienstleistungs-GmbH & Co.KG (Zentralruf der Autoversicherer)
- IBM Deutschland GmbH (IT-Wartung)
- IMB Consult GmbH (Unterstützung bei der Erstellung medizinischer Gutachten in der Unfallversicherung)
- Intelligent Mechatronic Systems Inc. (Canada; Telematikdatenerfassung und -verwaltung für Telematiktarife in der Kfz-Versicherung)
- KrollOntrack GmbH (Datenrettung)
- Mondial Kundenservice GmbH (MKS) (Schadenbearbeitung in der Kfz- und Sachversicherung)
- sachcontrol GmbH (CRP im Bereich Leitungswasserschäden)
- Schaden-Schnell-Hilfe GmbH (Schadenfeststellung in der Kfz-Versicherung)
- Schweitzer Gruppe GmbH (Schadenbearbeitung in der Kfz-Versicherung)
- Rechtsanwälte Wagner Pauls Kalb (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Seghorn Inkasso GmbH (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Sirius Inkasso GmbH (Einzug notleidender Forderungen, Regress, Mahnverfahren)
- Toptranslation GmbH (Übersetzungen)
- Entsorgungsunternehmen (datenschutzgerechte Vernichtung von Papierunterlagen)
- Gutachter (medizinische und pflegerische Begutachtung in der Unfallversicherung sowie Gutachtenerstellung in der Sachversicherung)
- Rechtsanwälte (Beschaffung von Ermittlungsakten)
- Regulierungsstellen Ausland (Schadenbearbeitung, Regulierung von Auslandsschäden)
- Sachverständige (Schadenfeststellung in der Haftpflicht-, Kfz- und Sachversicherung)
- Spezialisten für Autoglas (Reparatur von Autoglasschäden)

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:
www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen)

sowie das anfragende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung, über die Sie gegebenenfalls von dem Versicherungsunternehmen gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.

- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden

Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Beratungsdokumentation

Versicherungsnehmer:

Angaben zur Ermittlung Ihres CyberSchutzbedarfes (Beratungsdokumentation)

1. Gesprächsanlass und Ihre Angaben zum Absicherungsbedarf:

2. Auf der Grundlage Ihrer Angaben haben wir mit Ihnen folgendes Versicherungsprodukt besprochen:

	beraten	beantragt
CyberSchutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Beratungsergebnis:

Sie haben sich für die im Angebot ausgewählte Versicherung entschieden. Wir haben Sie auch darüber unterrichtet, dass Sie als Zahlungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr vereinbaren können. Je länger die Zahlungsperiode ist, für die Sie den Beitrag im Voraus zahlen, umso günstiger wird Ihr Versicherungsschutz. Einzelheiten zum beantragten Versicherungsschutz sowie über die bedingungsgemäßen Ausschlüsse können Sie diesem Angebot nebst Anlagen entnehmen.

4. Entgegen der ausdrücklichen Empfehlung des Vermittlers haben Sie folgende Versicherung nicht gewählt:

5. Besonderheiten des Beratungsgesprächs:

6. Hinweise:

Unsere Beratung ersetzt keine eventuell erforderliche Rechts- oder Steuerberatung. Bitte prüfen Sie sorgfältig, ob o. g. Angaben vollständig und richtig sind und unterrichten Sie uns anderenfalls.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die vertragsführende Gesellschaft der Allianz, alle Forderungen zu diesem Vertrag (insbesondere Beiträge, Zinsen, Gebühren) bei Fälligkeit von meinem unten genannten Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt auch für künftig vereinbarte Änderungen zu diesem Vertrag (z. B. Abschluss weiterer Versicherungsbausteine).

Mein Geldinstitut **weise ich an**, die Lastschriften der vertragsführenden Gesellschaft der Allianz einzulösen, die von meinem Konto eingezogen werden.

Der Lastschritfeinzug wird mir spätestens fünf Kalendertage vor dem ersten Einzug angekündigt.

Ich kann innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Datum der Kontobelastung – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Dabei gelten die mit meinem Geldinstitut vereinbarten Bedingungen.

(Bitte nachstehend alle Angaben in den vorgegebenen Feldern in Großbuchstaben vornehmen. Zusätzliche handschriftliche Vermerke können nicht berücksichtigt werden.)

Versicherungsnehmer

Name, Vorname (bzw. Firma)

Vertragsführende Gesellschaft und deren Gläubiger-Identifikationsnummer:

Allianz Versicherungs-AG
DE10ZZZ00000051878

Kontoinhaber (wenn nicht Versicherungsnehmer)

Name, Vorname (bzw. Firma)

Geburtsdatum

Strasse, Hausnummer

PLZ Ort

Geldinstitut

IBAN

BIC

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Rücksendemöglichkeiten:

- per Post an die Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin
- per Fax an 08 00.44 00 101
- als Scan/Foto an die sachversicherung@allianz.de
- durch Rückgabe an Ihren Vermittler